Informationsveranstaltung zum Wasserrechtsantrag Brunnenfeld Münster Br. II und Br. III des ZVWV Straubing-Land

13.07.2023

Vorgang:

Für die Brunnen II und III Münster des Wasserzweckverbands Straubing-Land wird eine wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser beantragt. In diesem Rahmen wurde eine Überprüfung des bestehenden Trinkwasserschutzgebietes nötig, mit dem Ergebnis, dass der Umgriff nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht. Damit musste das Trinkwasserschutzgebiet neu bemessen und ebenso wasserrechtlich beantragt werden.

Für die wasserrechtlichen Verfahren sind umfangreiche Unterlagen zu erstellen, u.a. ein geohydrologisches Gutachten, gegenfalls ein numerisches Grundwassermodell.

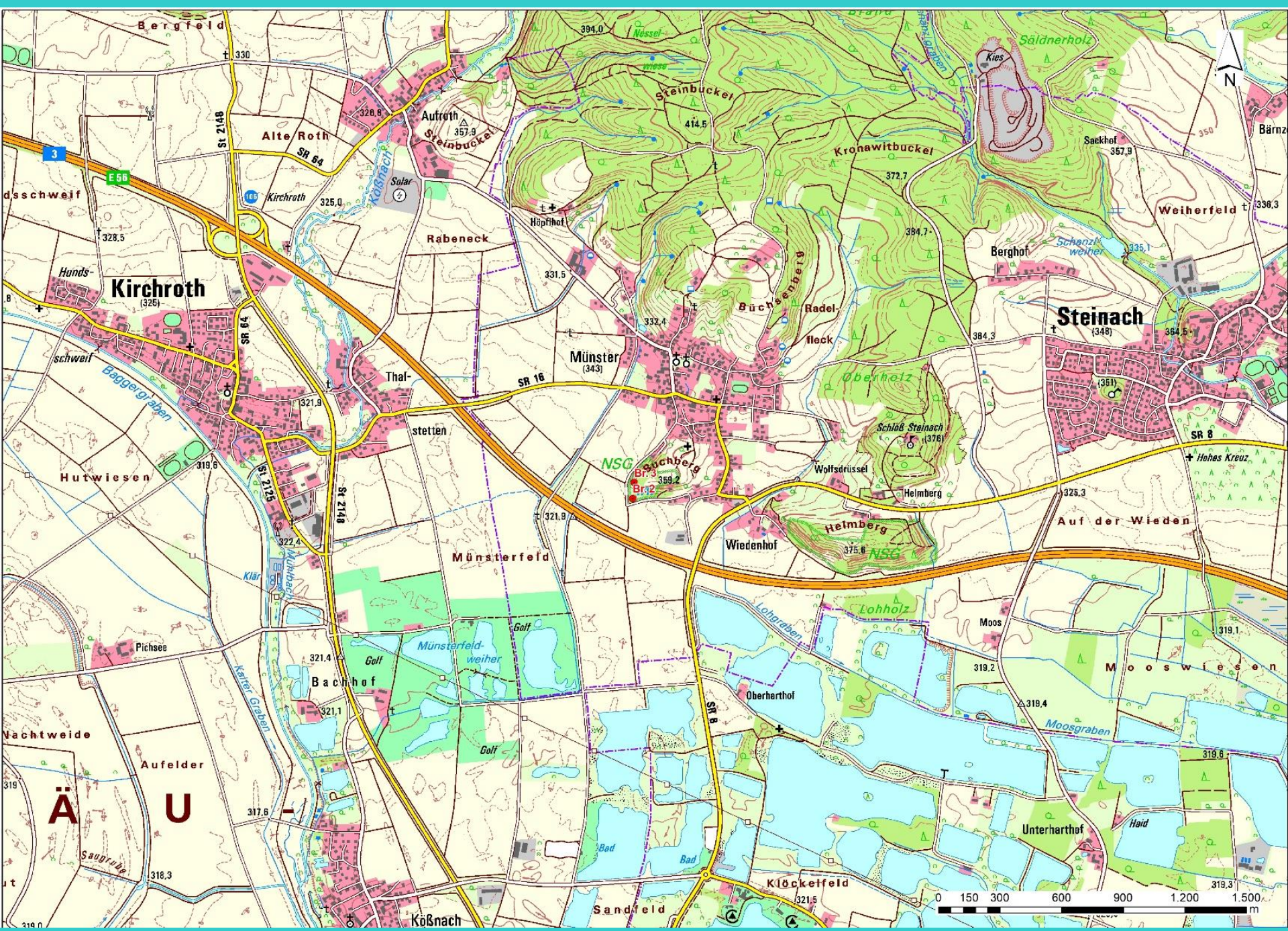
Bergfeld
Alte Roth
Aufroth
Steinbuckel
Kronawitbuckel
Söldnerholz
Kies
Sackhof
Weiherfeld
Kirchroth
Rabeneck
Höpflhof
Berghof
Schanzlweiher
Kirchroth
Hunds-
schweif
Baggergraben
Thal-
stetten
Münster
Büchsenberg
Radel-
fleck
Steinach
Oberholz
Schloß Steinach
Wolfsdrüssel
Helmberg
Hohes Kreuz
Auf der Wieden
Hutwiesen
NSG
Suchberg
Br. 3
Br. 2
Wiedenhof
Helmberg
Münsterfeld
Klär
Münsterfeld-
weiher
Golf
Lohholz
Lohgraben
Moos
Moos
Pichsee
Bachhof
Kalter Graben
Oberharthof
Moosgraben
Nachtweide
Aufelder
Unterharthof
Haid
Bad
Klöckelfeld
Sandfeld
Kößnach
Saugrube
0 150 300 600 900 1.200 1.500 m

ANDERS & RAUM

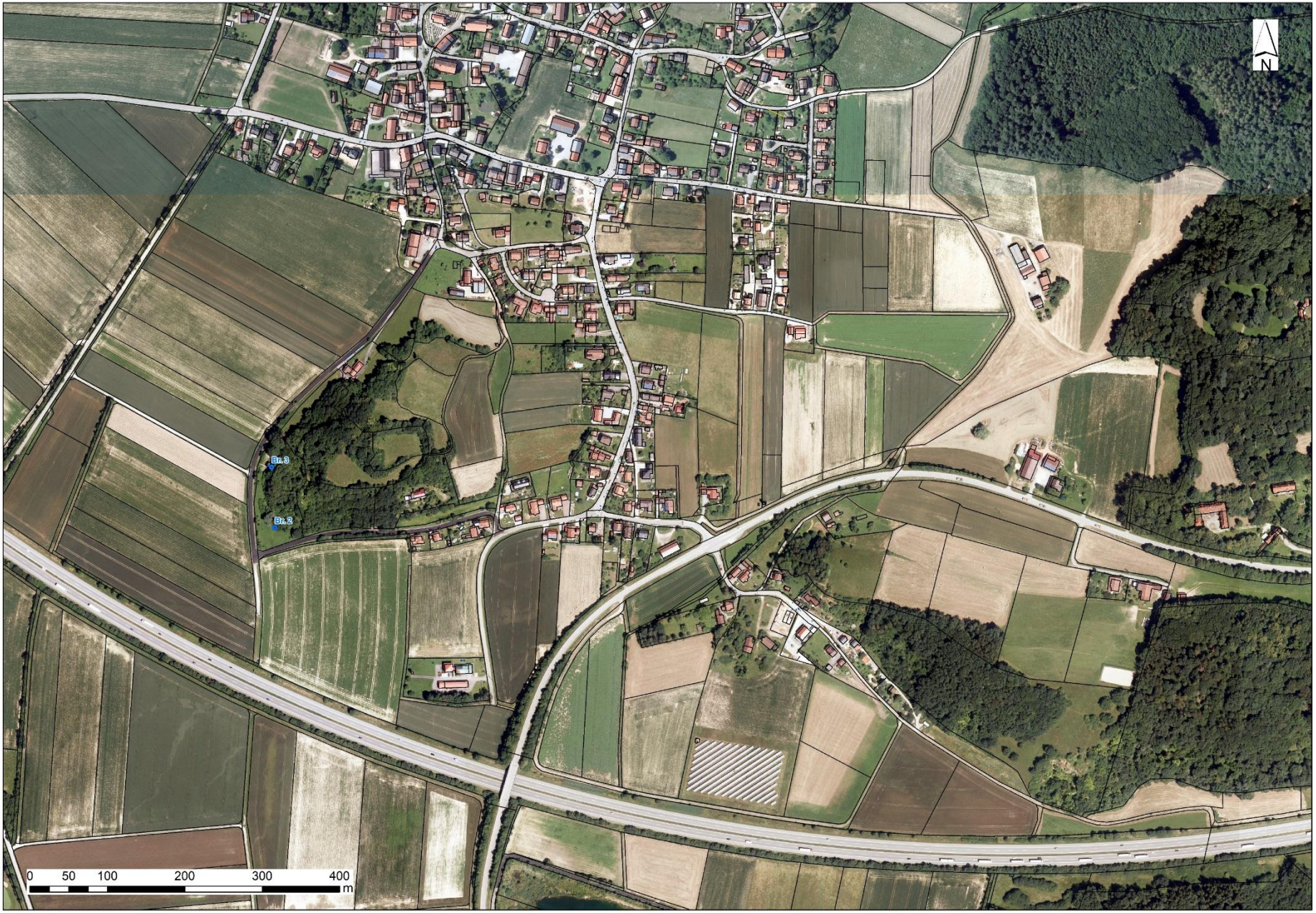
N
Br. 3
Br. 2
0 50 100 200 300 400
m

Wasserrechtlich beantragte Fördermengen aus Brunnen II und III Münster:

() Maximale Momentanentnahme je Brunnen:	30,0 l/s
() Maximale Tagesentnahme je Brunnen:	1.512 m³/d (= 17,5 l/s)
() Maximale Jahresentnahme je Brunnen:	300.000 m³/a (= 9,5 l/s)
() und insgesamt maximal	600.000 m³/a (= 19.0 l/s)

Bestehendes Trinkwasserschutzgebiet

(Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.10.1991 (Amtsblatt Nr. 42 vom 31.10.1991))

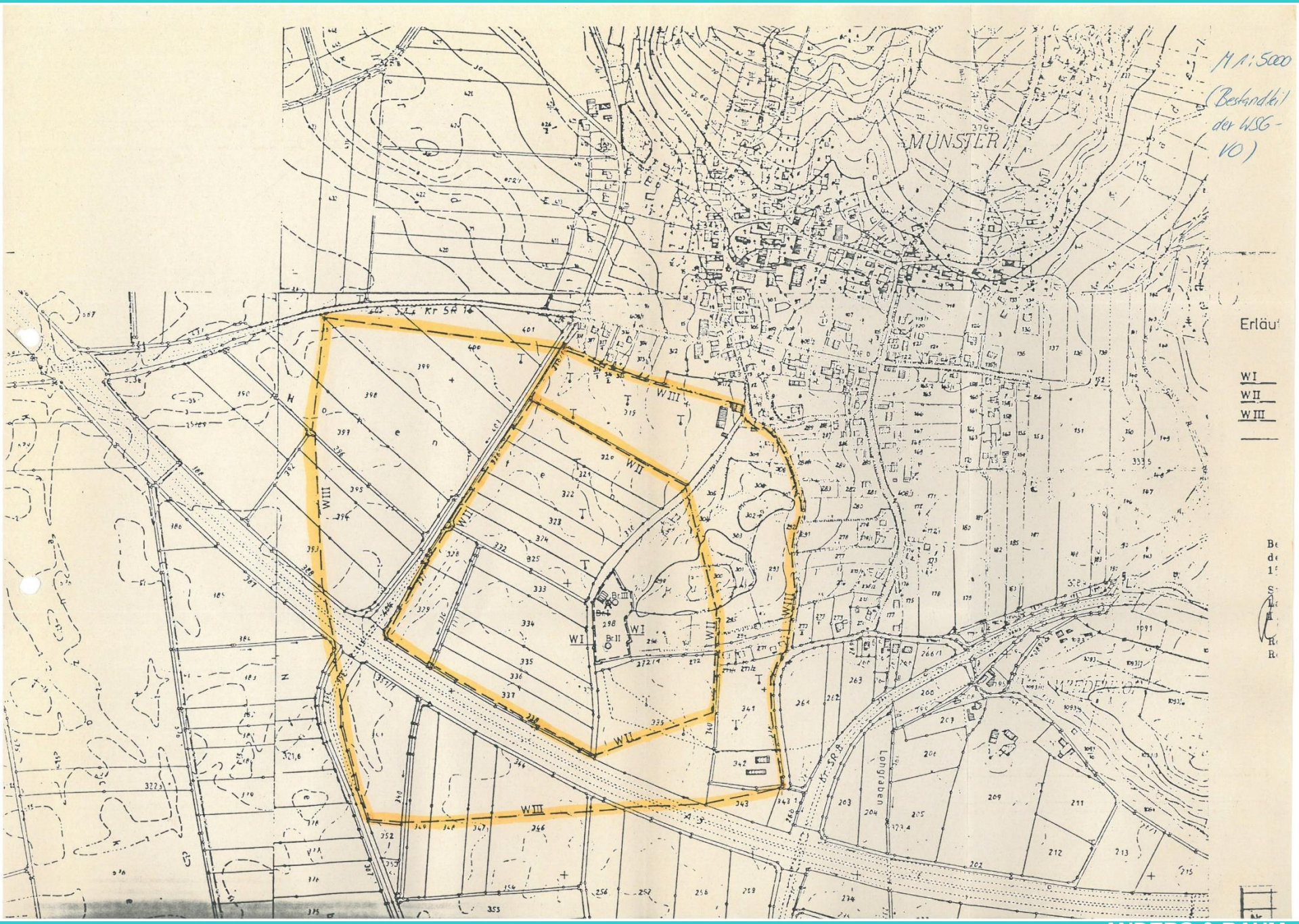
M 1:5000
(Bestandteil der WSG-VO)
MÜNSTER
Erläu
WI
WII
WIII
Lohgraben
Kr SR 16
Kr SR 8
Br I
Br II
Br III

Kirchroth
(325)
Münster
(343)
Steinach
(348)
Berghof
Sackhof
Wiedenhof
Wolfsdrüssel
Helmberg
Schloß Steinach
(376)
Oberharthof
Moos
Pichsee
Aufelder
Bachhof
Münsterfeld-
weiher
Golf
Rabeneck
Thal-
stetten
Münsterfeld
Alte Roth
Autroth
Höpflhof
Kronawitbuckel
Steinbuckel
Büchsenberg
Radel-
fleck
Oberholz
Lohholz
Helmberg
NSG
Buchberg
Br. Heider
Br. Wuttke
Buch 1
Buch 2
Buch 3
Buch 4
Buch 6
Buch 7
Buch 8
Buch 9
Buch 10
Buch 11
Buch 12
Buch 13
Buch 25
Buch 26
Buch 27
Buch 28
Buch 29
Buch 30
Buch 31
Buch 32
SR 64
SR 16
SR 6
St 2148
St 2125
E 56
Kößnach
Baggergraben
Mühlbach
Kalter Graben
Moosgraben
Lohgraben
Schanzlweiher
Solar
Kies
0 125 250 500 750 1.000 1.250 m
1:12.142

Allgemeines zur Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes

Grundlagen, amtliche Vorgaben, u.a.:

- DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101 Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches)

- Merkblatt Nr. 1.2/7 Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Bayerisches Landesamt für Umwelt)

- Leitlinien Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Musterkatalog (Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft)

- RiStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (Ausgabe 2002)) Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen

Der amtliche Schutzgebiets-Musterkatalog ist durch den Gutachter an die spezifischen örtlichen Gegebenheiten im jeweiligen Einzugsgebiet anzupassen. Er wird entsprechend dem im Laufe der Zeit wachsenden Erfahrungsschatz aktualisiert (und dementsprechend umfangreicher bzw. detaillierter.

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
2.	**bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)**			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
3.	**bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen in IIIB	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend	verboten

Arbeitsblatt

Auszug aus: **Leitlinien Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung** inkl. Musterkatalog (Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft/München)

Neubemessung Trinkwasserschutzgebiet

Grundlagen für eine Schutzgebietsmessung nach aktuellen Vorgaben:

Insbesondere:

() Wassereinzugsgebietsverhältnisse und unterirdische Fließgeschwindigkeiten

() Genaue Kenntnis des geologischen Aufbaus im Untergrund des Untersuchungsgebietes (Grundwasserleiter und Grundwasserdeckschichten)

Der Bereich Buchberg, Helmberg, Münster weist einen sehr komplizierten geologischen Aufbau auf:

Jura-/Kreide-Festgesteinsscholle im Bereich des Donau-Randbruchs, umgeben von Donauschottern im Westen, Süden und Osten und Kristallingesteinen im Norden. Ebenso: Feinklastische Ablagerungen aus der Tertiärzeit

Kein einfacher Grundwasserleiter, sondern ein aus mehreren Speichergesteinen mit grundlegend unterschiedlichen Eigenschaften zusammengesetzter Aquiferkomplex

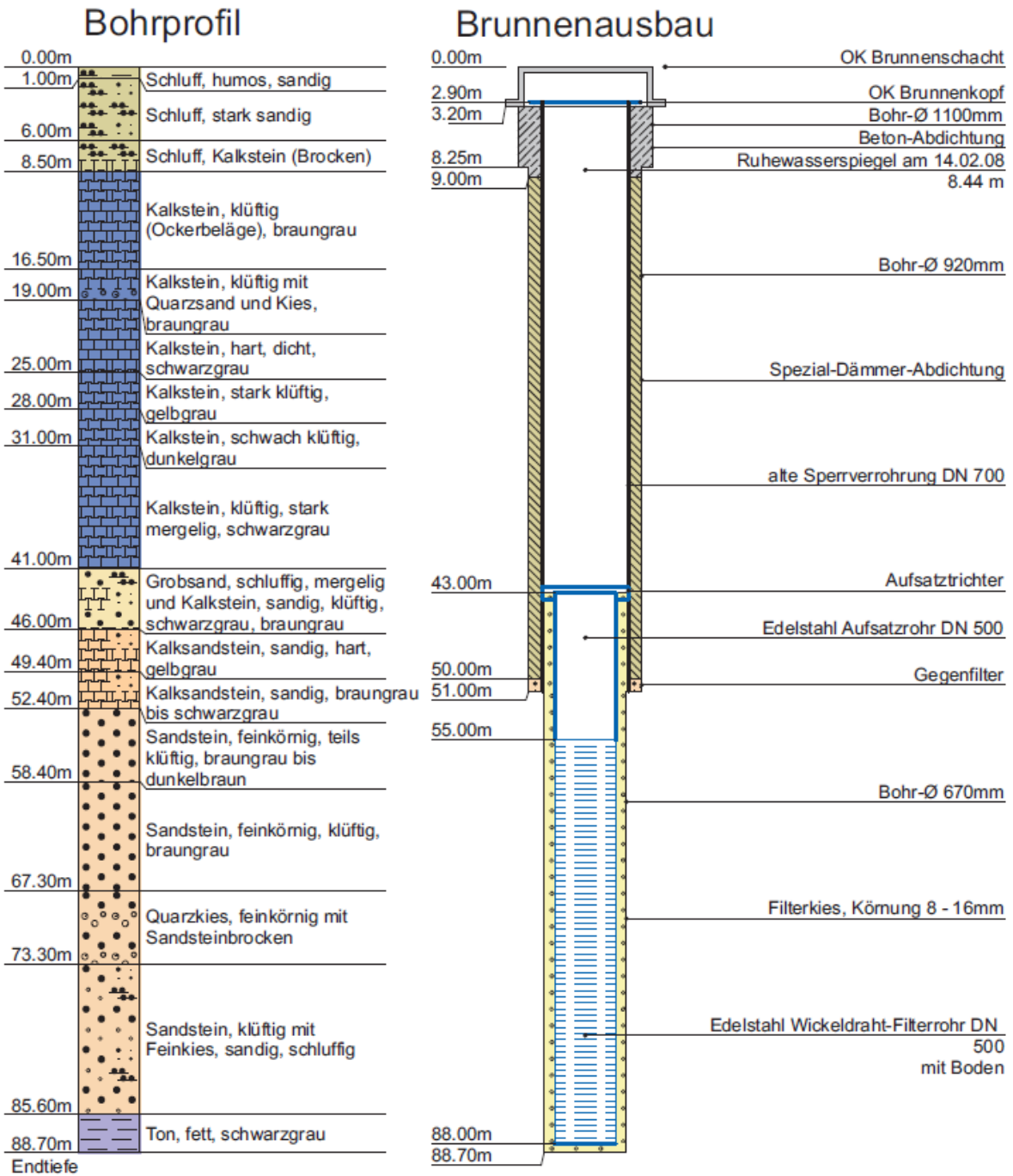
Bohrprofil
0.00m
1.00m
Schluff, humos, sandig
Schluff, stark sandig
6.00m
8.50m
Schluff, Kalkstein (Brocken)
Kalkstein, klüftig (Ockerbeläge), braungrau
16.50m
19.00m
Kalkstein, klüftig mit Quarzsand und Kies, braungrau
Kalkstein, hart, dicht, schwarzgrau
25.00m
28.00m
Kalkstein, stark klüftig, gelbgrau
31.00m
Kalkstein, schwach klüftig, dunkelgrau
Kalkstein, klüftig, stark mergelig, schwarzgrau
41.00m
Grobsand, schluffig, mergelig und Kalkstein, sandig, klüftig, schwarzgrau, braungrau
46.00m
Kalksandstein, sandig, hart, gelbgrau
49.40m
52.40m
Kalksandstein, sandig, braungrau bis schwarzgrau
Sandstein, feinkörnig, teils klüftig, braungrau bis dunkelbraun
58.40m
Sandstein, feinkörnig, klüftig, braungrau
67.30m
Quarzkies, feinkörnig mit Sandsteinbrocken
73.30m
Sandstein, klüftig mit Feinkies, sandig, schluffig
85.60m
Ton, fett, schwarzgrau
88.70m
Endtiefe
Brunnenausbau
0.00m
OK Brunnenschacht
2.90m
OK Brunnenkopf
3.20m
Bohr-Ø 1100mm
Beton-Abdichtung
8.25m
Ruhewasserspiegel am 14.02.08
9.00m
8.44 m
Bohr-Ø 920mm
Spezial-Dämmer-Abdichtung
alte Sperrverrohrung DN 700
43.00m
Aufsatztrichter
Edelstahl Aufsatzrohr DN 500
50.00m
Gegenfilter
51.00m
55.00m
Bohr-Ø 670mm
Filterkies, Körnung 8 - 16mm
Edelstahl Wickeldraht-Filterrohr DN 500
mit Boden
88.00m
88.70m

ANDERS & RAUM

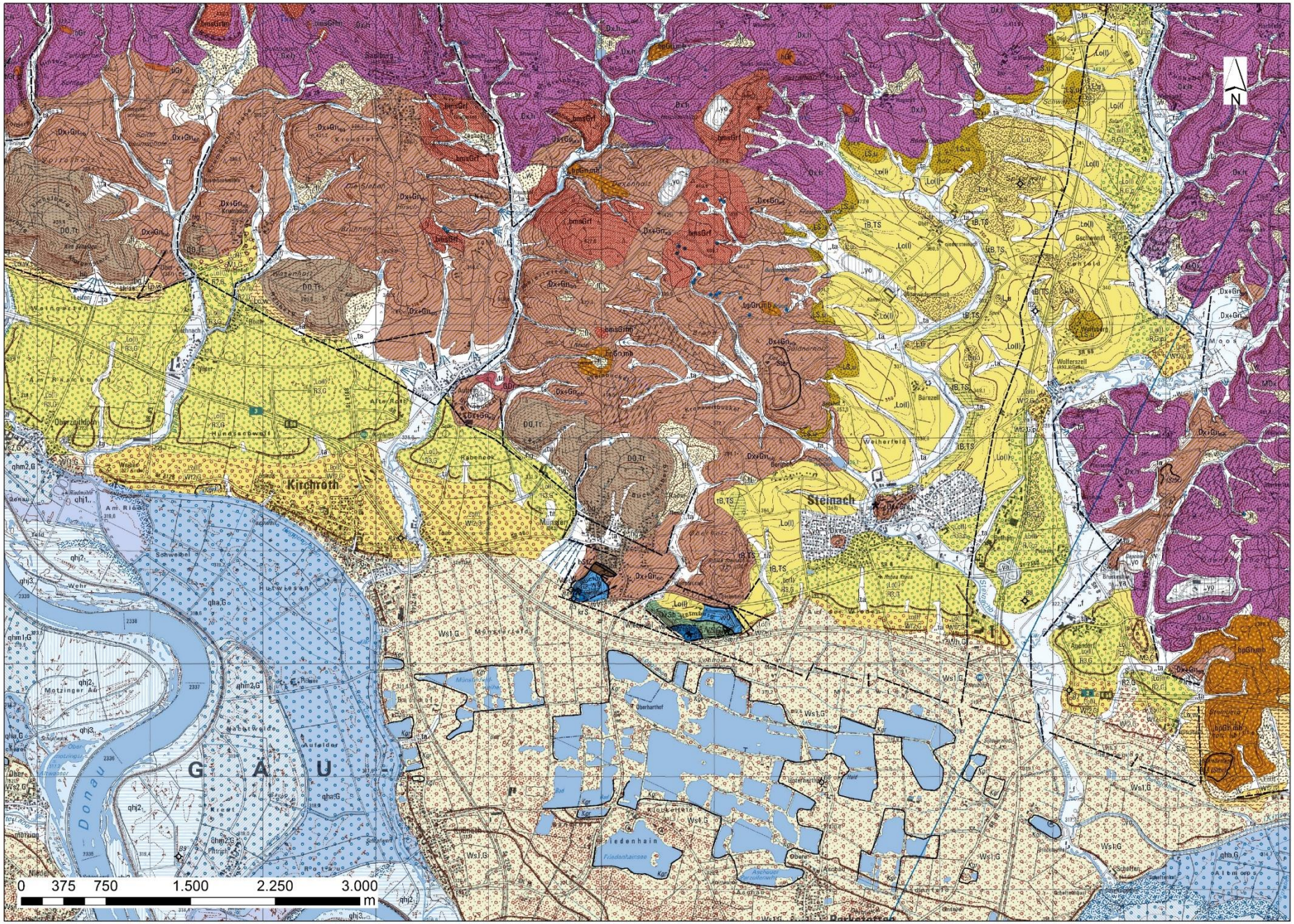
N
Kirchroth
Steinach
Donau
G A U
0 375 750 1.500 2.250 3.000 m

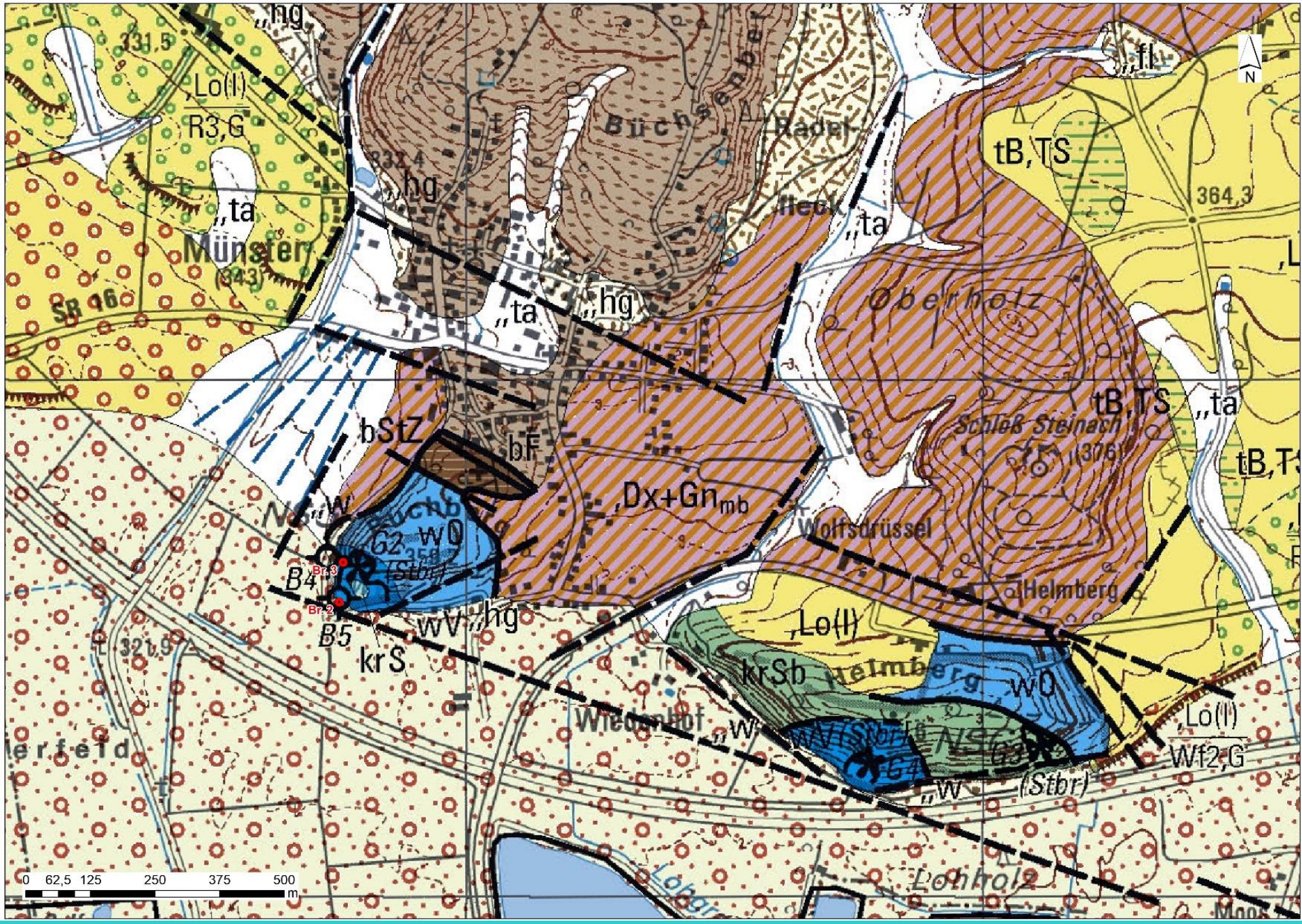

Münster
(343)
SR 46
Büchsenberg
Radel-
fleck
Oberholz
Schloß Steinach
(376)
Wolfsdrüssel
Helmberg
Wiedenhof
Lohholz
Lo(l)
R3,G
ta
hg
tB,TS
fl
bStZ
bF
Dx+Gn$_{mb}$
wO
wV
krS
krSb
Wf2,G
G2
G3
G4
B4
B5
Br.3
Br.2
331,5
332,4
364,3
321,9
0 62,5 125 250 375 500
m
N

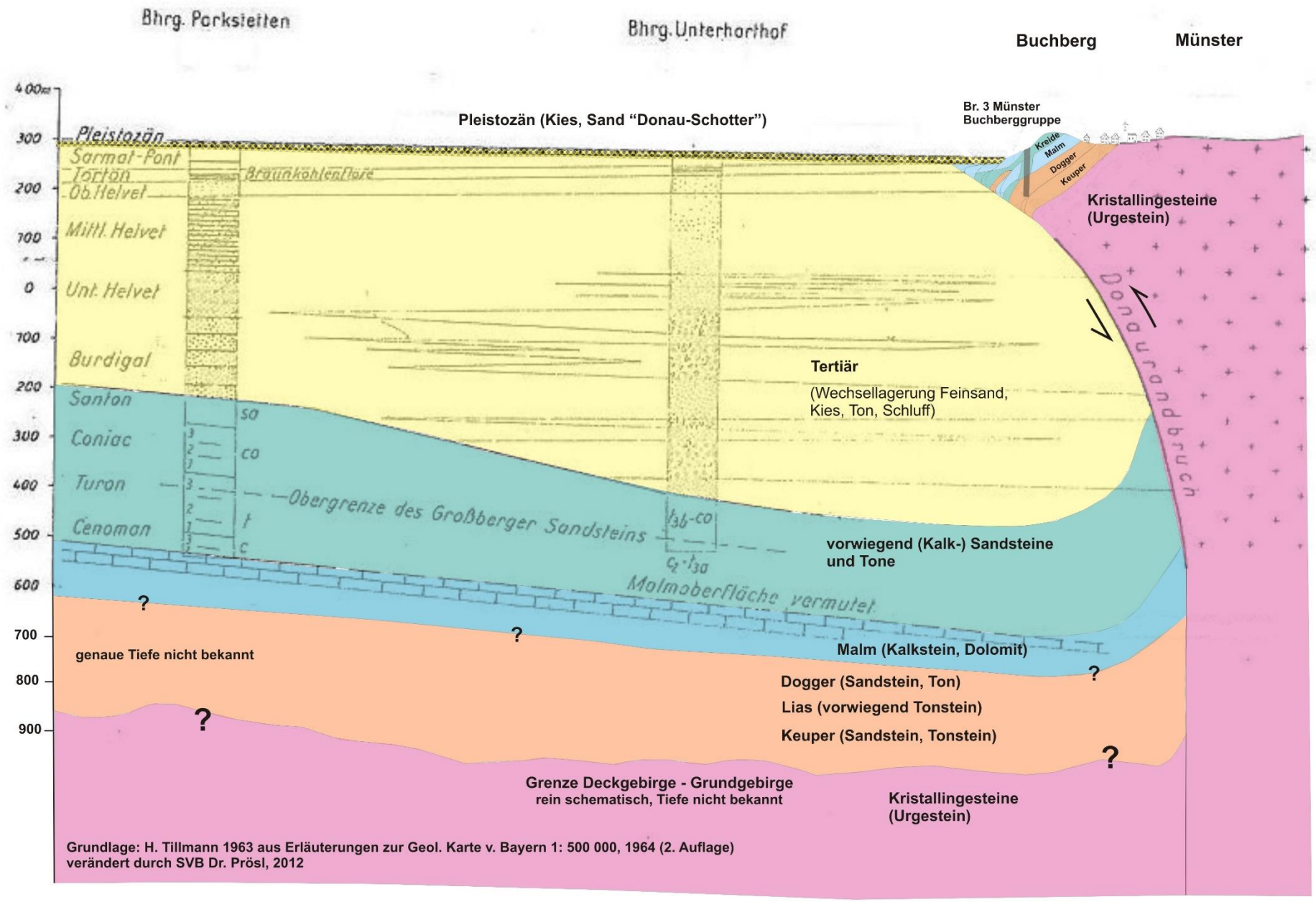

Grundlage: H. Tillmann 1963 aus Erläuterungen zur Geol. Karte v. Bayern 1: 500 000, 1964 (2. Auflage)
verändert durch SVB Dr. Prösl, 2012

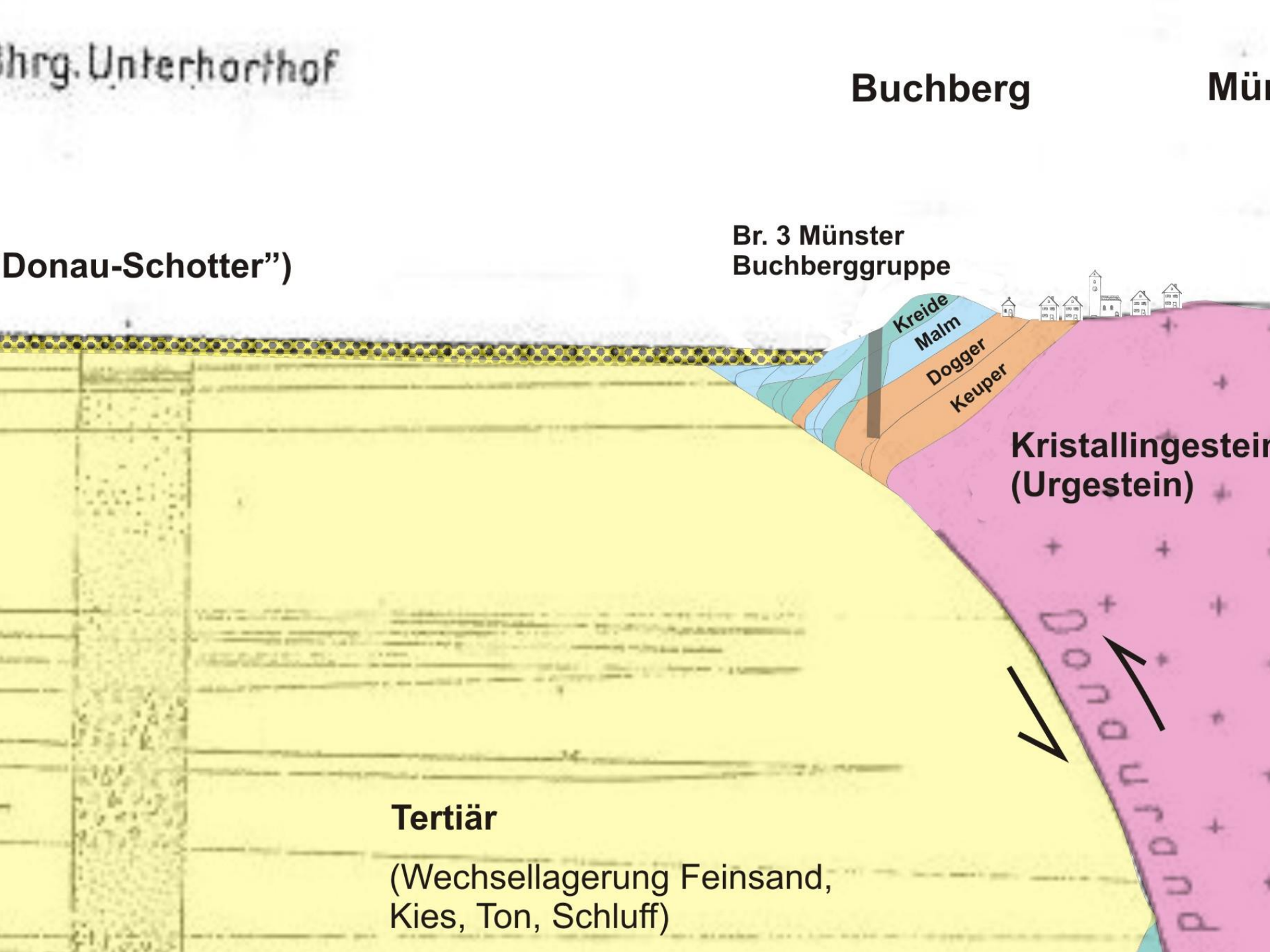
Bhrg. Unterhorthof
Buchberg
Mün
Donau-Schotter")
Br. 3 Münster
Buchberggruppe
Kreide
Malm
Dogger
Keuper
Kristallingestein
(Urgestein)
Donau
Tertiär
(Wechsellagerung Feinsand,
Kies, Ton, Schluff)

Bruchtektonische Gefüge im Bereich Helmberg und Buchberg

ANDERS & RAUM

Bisherige Untersuchungen im Bereich Münster

() Ammon 1875

() Gümbel 1891

() Fay und Grötschke 1982

() Grötschke 1985

Bibliothek des
Geolog. Instituts
d. Univ. Erlangen

DIE

JURA-ABLAGERUNGEN

ZWISCHEN REGENSBURG UND PASSAU.

EINE MONOGRAPHIE

DES NIEDERBAYERISCHEN JURABEZIRKES

MIT DEM KEILBERGER JURA

UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG SEINER BEZIEHUNGEN ZUM

FRANKENJURA.

VON DER PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN GEKRÖNTE PREISSCHRIFT.

VON

LUDWIG VON AMMON

Assistent bei der geolog. Landesaufnahme in Bayern.

Mit vier lith. Quarttafeln und einer lith. Profiltabelle.

MÜNCHEN.

THEODOR ACKERMANN.

1875.

ANDERS & RAUM

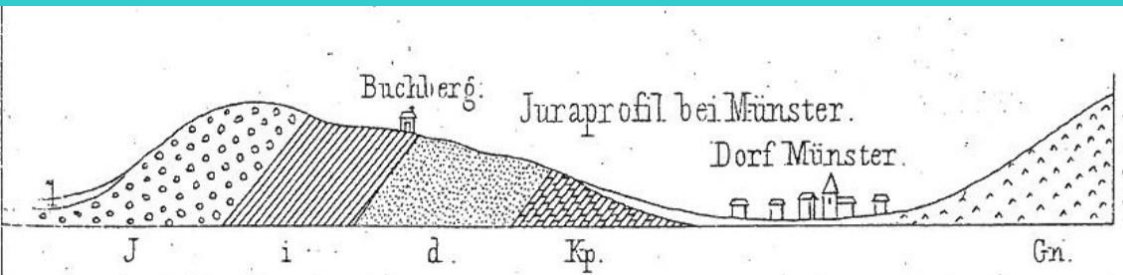

J. Kieselnierenkalk i. Transversarius d. Dogger
Gn. Gneiss l. Löss kp. Keuper schichten.

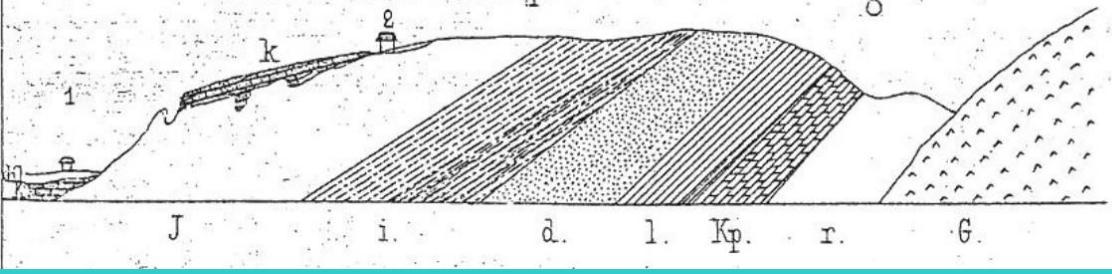

J. oberer weisser Jura i. mittlerer u. unterer weisser Jura D. Dogger l. Lias kp. Keuper r. Rothliegendes G. Granit dil. Diluvium k. Kreide 1 Station Walhalla-Strasse.
2. Zachkeller.

ANDERS & RAUM

Karststrukturen – Höhlen und Dolinen

Kulturkreis Josef Schlicht e.V.

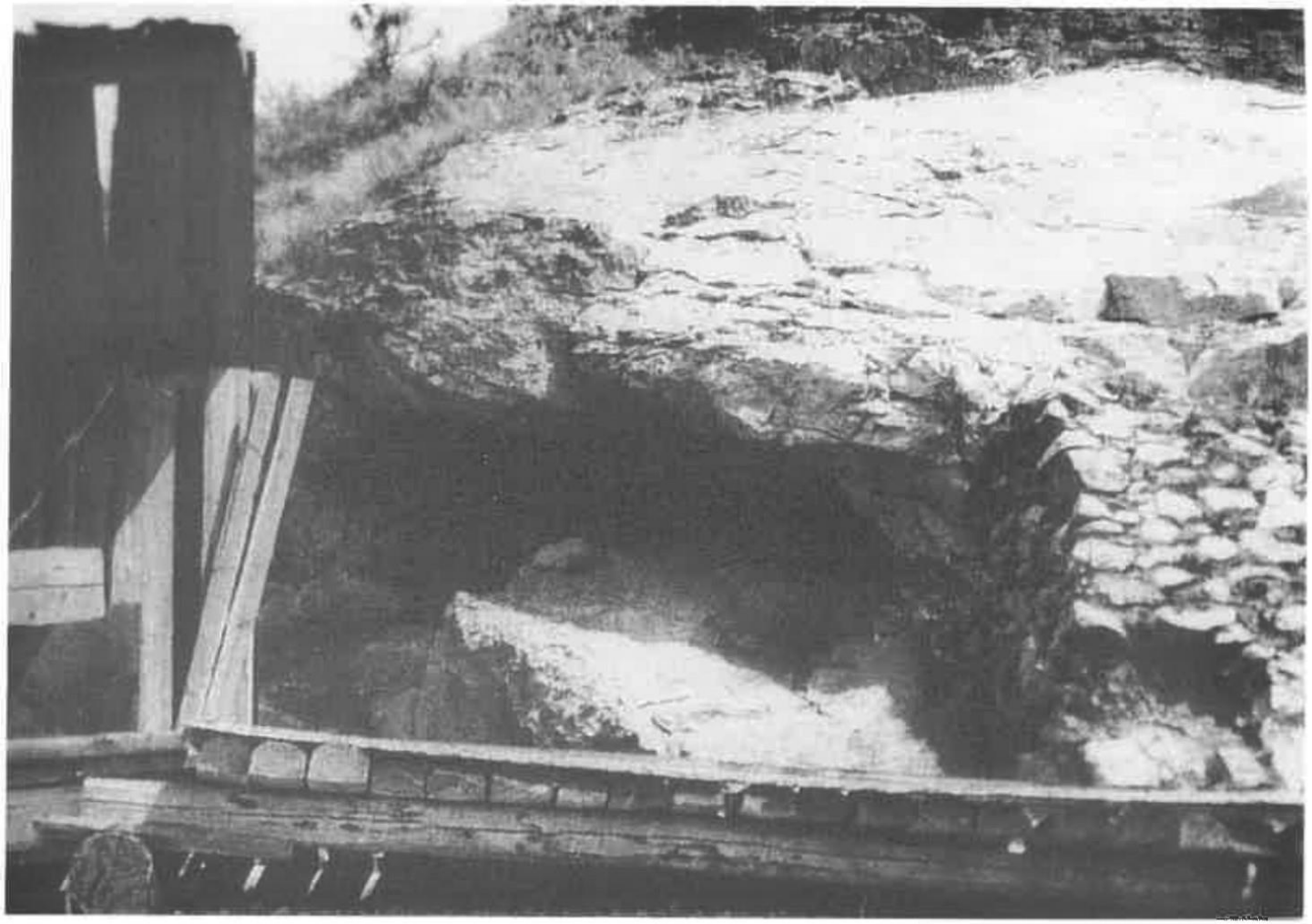

Jahresheft 2001–2003

Älteste Zeugnisse von Menschen im Straubinger Raum

Die altsteinzeitlichen Funde aus der ehem. Neandertalerhöhle am Buchberg in Münster, Lkrs. Straubing-Bogen

von Hans Agsteiner

Im Jahre 1920 erforschte Prof. Dr. Birkner, Mitglied der Höhlenforschungskommission in München, die altsteinzeitliche Höhle an der Südwestseite des Buchbergs in Münster. Das Ergebnis der Untersuchungen war damals eine kleine Sensation. Birkner fand in der Höhle und auf dem Acker davor Reste vom Mammut, Nashorn, Höhlenbär, Höhlenhyäne, Riesenhirsch und Rentier, auch Reste von Vögeln, Amphibien und Nagetieren. Was aber am bedeutsamsten war: Man fand auch Werkzeuge von Menschen der mittleren Altsteinzeit (um 50 000 Jahre vor Christus). Unter den Werkzeugen befanden sich Schaber, Pfeil- und Lanzenspitzen sowie Bohrer, welche die sechste in Bayern bekanntgewordene Moustièr-Station dokumentieren. Die Werkzeuge stammen vom Menschentyp des Neandertalers, so genannt nach den ersten Funden dieser Menschenart im Neandertal bei Düsseldorf sowie einer Abart im französischen Le Moustièr.

Die ehemalige Höhle am Buchberg in Münster (nach einer alten Fotografie im Gäubodenmuseum Straubing) wurde von Neandertalern in der mittleren Altsteinzeit vor etwa 50 000 Jahren benutzt.
Sie ist leider – trotz Stützmaßnahmen – den Steinbrucharbeiten zum Opfer gefal-

ANDERS & RAUM

Lage der einstigen Neandertalerhöhle in Münster/Buchberg
(Luftaufnahme im Oktober 2000 durch Angelika Luttner;
Besichtigung mit Karl Biederer am 7. Oktober 2001)

Zusätzlich: Kreidezeitliche „Schutzfelsschichten“ in Paläo-Karststrukturen am Buchberg

Vorgehensweise bei der Schutzgebietsbemessung

Ergebnis der Überprüfung des bestehenden Trinkwasserschutzgebietes:

<u>Bestehendes Schutzgebiet:</u> Kernzone des Einzugsgebiets, jedoch:

Bei der aktuellen Grundwasserneubildung im Untersuchungsgebiet reicht diese Fläche jedoch nicht zur Bildung des gewinnbaren Dargebots des Brunnenfeldes Münster aus

(derzeit ca. 580.000 m³/a, beantragt 600.000 m³/a)

Damit müssen zusätzliche Flächen an dieses „Kerneinzugsgebiet“ angekoppelt sein

Diese müssen nach den aktuellen Vorgaben bei der Schutzgebiets-bemessung berücksichtigt werden

Grundlagen zur Bemessung

eines Trinkwasserschutzgebietes

- 1) Woher kommt das genutzte Grundwasser ?

(Fläche der Grundwasser-Neubildung)

- 2) Wie schnell ist es im Untergrund unterwegs ?
- 3) Wie gut ist es durch die natürlichen Gw-Deckschichten geschützt ?
- 4) Wo sind die Schwachstellen in dieser „Schutzschicht“ ?
- 5) Welche Nutzungseinschränkungen, Auflagen oder gar technischen

Sicherungsmittel sind (nach den aktuellen Vorgaben) zum langfristigen

Schutz der Grundwasserqualität nötig ?

() Je homogener der Untergrund in vertikaler und lateraler Richtung aufgebaut ist, desto einfacher die Beantwortung dieser Fragestellungen

() Je stärker die konkurrierenden Flächennutzungen, desto plausibler und „belastbarer“ muss die Abgrenzung der Schutzgebietsflächen nachvollziehbar sein

Datengrundlage

() Auswertung des amtlichen geologischen und hydrogeologischen Kartenmaterials, sowie Auswertung zusätzlicher aktueller wie auch historischer amtlicher und universitärer Veröffentlichungen. Auch konnten aus einer Veröffentlichung eines örtlichen Vereins wertvolle Erkenntnisse zu ehemaligen Verkarstungsstrukturen gewonnen werden.

() Eigene überschlägige geologische Aufnahme des Nahbereichs des Buchbergs inkl. Aufnahme des bruchtektonischen Gefügeinventars im Vorfeld des Erscheinens der amtlichen Geologischen Karte und als Ergänzung zu dieser.

() Abteufen von **38** bis zu 6 m tiefen Rammkernsondierungen im Jahre 2002 (RKS 1 – 19) und im Jahre 2017 (RKS 20 – 38) zur Erfassung der Deckschichtensituation.

() Auswertung der Brunnenprofile.

() Durchführung von markierungstechnischen Untersuchungen zur Bestimmung der Grundwasserfließverhältnisse im Nordbereich des Wassergewinnungsgebietes im Jahre 2003.

() Aufnahme und Einmessung sämtlicher Privatbrunnen im Untersuchungsbereich.

() Abteufung von insgesamt **38** Bohrungen zur Bestimmung des geologischen Aufbaus und der Deckschichtensituation. Diese wurden zum überwiegenden Teil zu Grundwassermessstellen zur Bestimmung der Grundwasserfließverhältnisse, bzw. als Vorfeldmessstellen ausgebaut.

() Durchführung mehrerer hydrochemischer Pumpversuche an den Brunnen Münster mit hydrochemischem Begleitprogramm und Stichtagsmessungen an sämtlichen relevanten Grundwassermessstellen und Brunnen. Darunter ist auch ein Langzeitpumpversuch mit Fördermengen aus dem Brunnenfeld von bis zu 100 l/s im Jahre 2016.

() Felduntersuchung der Gräben im potenziellen Einzugsgebiet und Bewertung der Wirksamkeit ihrer Sohlabdichtung.

() Kameratechnische Untersuchungen von Karsthohlräumen im Bereich des ehemaligen Steinbruchs.

() Detaillierte Berechnung der Wasserbilanz und Grundwasserneubildung im potentiellen Einzugsgebiet unter Berücksichtigung der Vegetation und Erstellung eines numerischen Grundwassermodells

Einige Beispiele für die Untersuchungen:

z.B. Markierungsversuche Buchberg 2003

ATLAS

Ergebnis:

Ortschaft ist sicher nicht innerhalb der sogenannten 50-Tage-Linie und damit außerhalb der Engeren Schutzzone

Wasserchemische Zusammensetzung

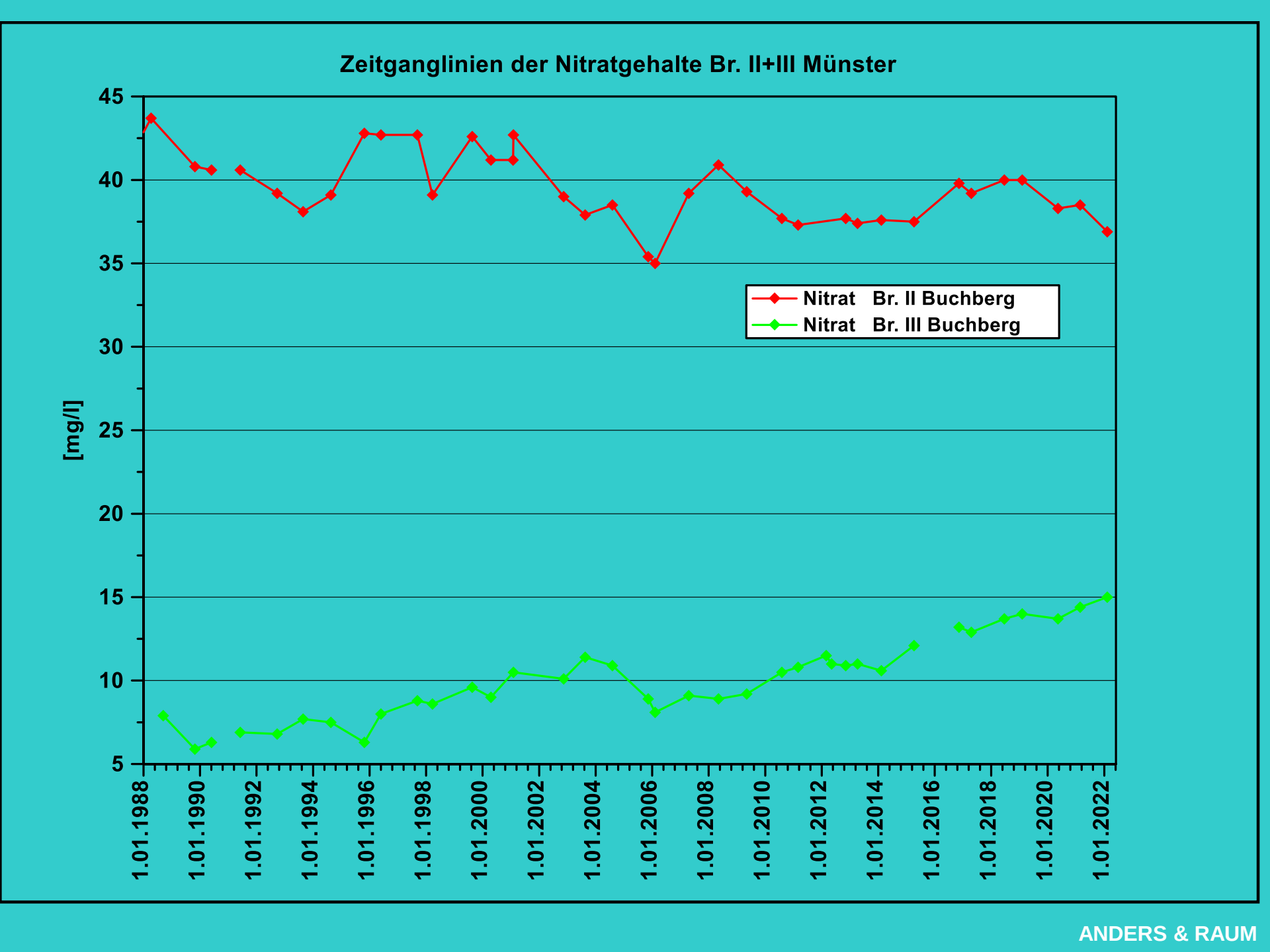
Zeitganglinien der Nitratgehalte Br. II+III Münster
[mg/l]
45
40
35
30
25
20
15
10
5
1.01.1988
1.01.1990
1.01.1992
1.01.1994
1.01.1996
1.01.1998
1.01.2000
1.01.2002
1.01.2004
1.01.2006
1.01.2008
1.01.2010
1.01.2012
1.01.2014
1.01.2016
1.01.2018
1.01.2020
1.01.2022
Nitrat Br. II Buchberg
Nitrat Br. III Buchberg

ANDERS & RAUM

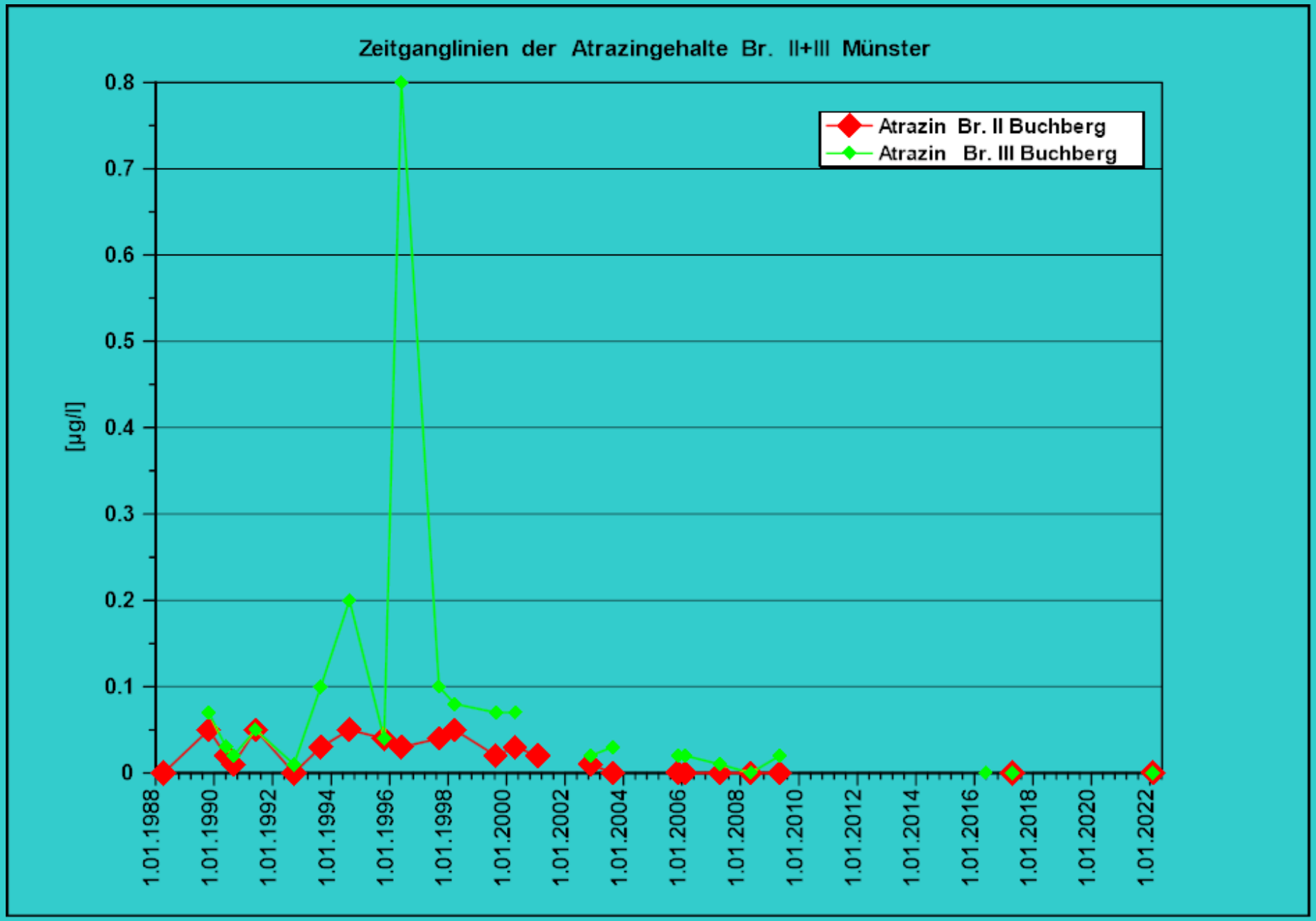
Zeitganglinien der Atrazingehalte Br. II+III Münster
Atrazin Br. II Buchberg
Atrazin Br. III Buchberg
[µg/l]
0.8
0.7
0.6
0.5
0.4
0.3
0.2
0.1
0
1.01.1988
1.01.1990
1.01.1992
1.01.1994
1.01.1996
1.01.1998
1.01.2000
1.01.2002
1.01.2004
1.01.2006
1.01.2008
1.01.2010
1.01.2012
1.01.2014
1.01.2016
1.01.2018
1.01.2020
1.01.2022

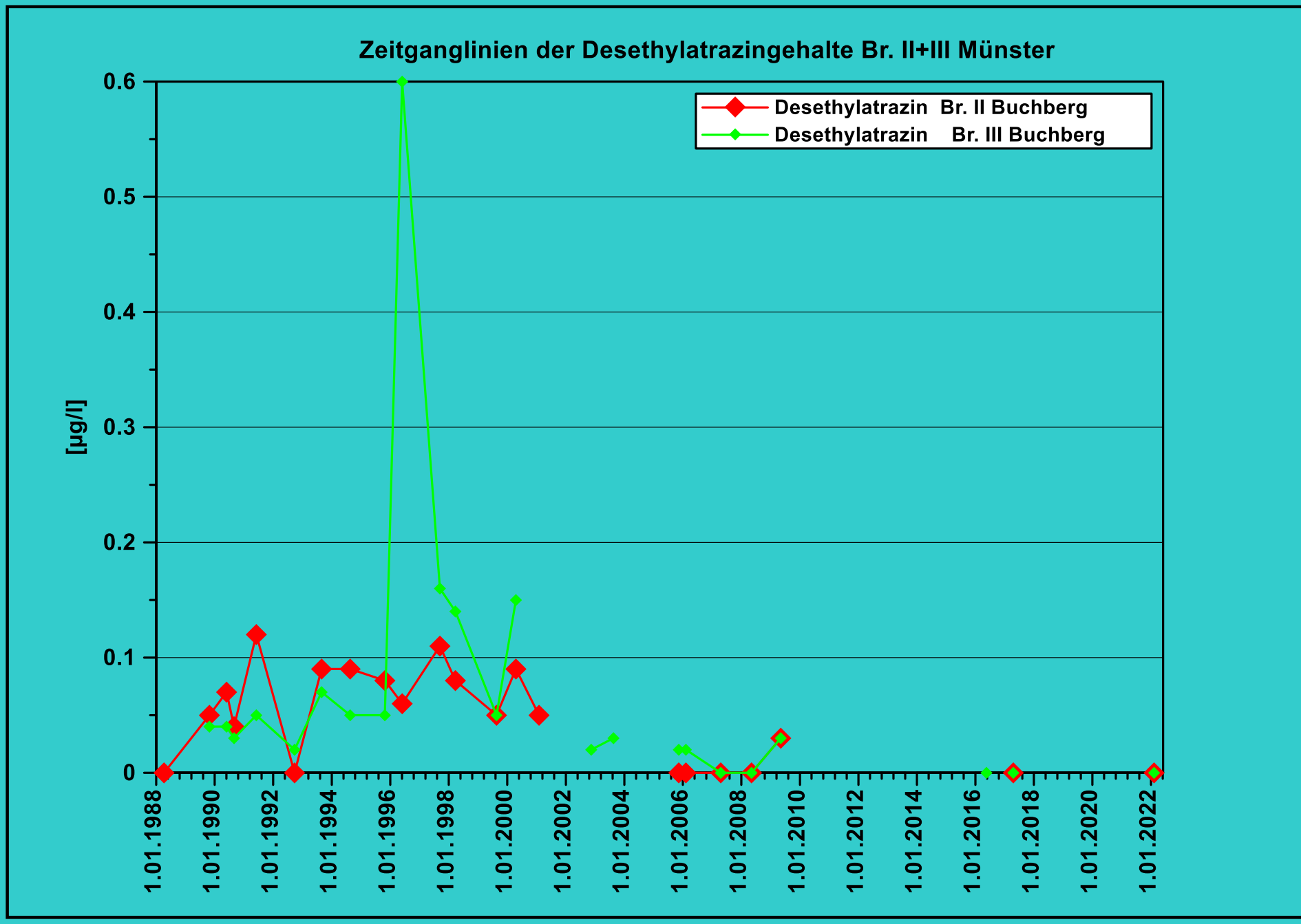
Zeitganglinien der Desethylatrazingehalte Br. II+III Münster
Desethylatrazin Br. II Buchberg
Desethylatrazin Br. III Buchberg
[µg/l]
0.6
0.5
0.4
0.3
0.2
0.1
0
1.01.1988
1.01.1990
1.01.1992
1.01.1994
1.01.1996
1.01.1998
1.01.2000
1.01.2002
1.01.2004
1.01.2006
1.01.2008
1.01.2010
1.01.2012
1.01.2014
1.01.2016
1.01.2018
1.01.2020
1.01.2022

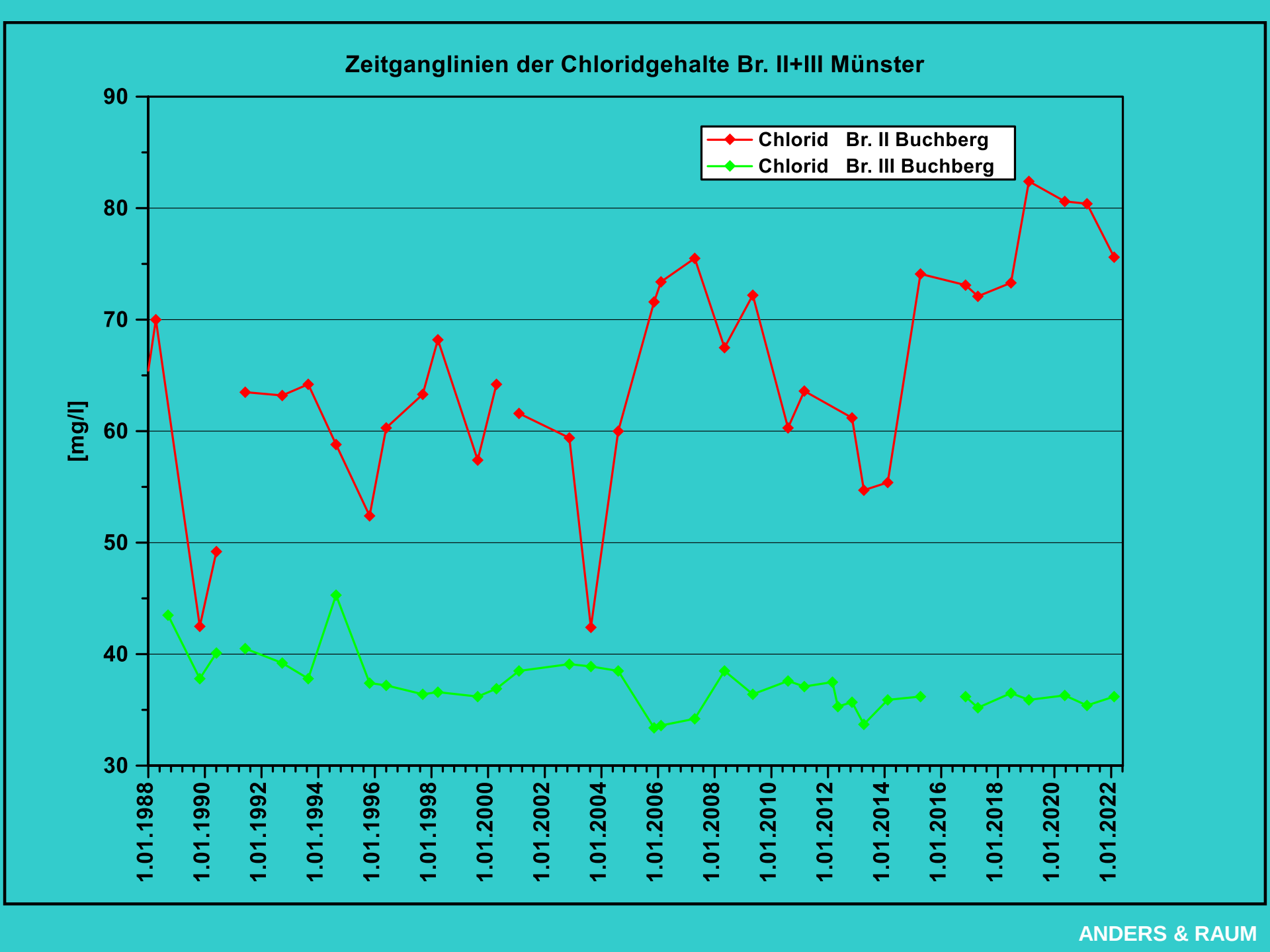
Zeitganglinien der Chloridgehalte Br. II+III Münster
Chlorid Br. II Buchberg
Chlorid Br. III Buchberg
[mg/l]
90
80
70
60
50
40
30
1.01.1988
1.01.1990
1.01.1992
1.01.1994
1.01.1996
1.01.1998
1.01.2000
1.01.2002
1.01.2004
1.01.2006
1.01.2008
1.01.2010
1.01.2012
1.01.2014
1.01.2016
1.01.2018
1.01.2020
1.01.2022

ANDERS & RAUM

Bestimmung der Einzugsgebiets- Anstromverhältnisse verhältnisse als Grundlage für die Ermittlung des Einzugsgebietes und damit des Trinkwasserschutz-gebietes:

Stichtagsmessungen, numerisches Grundwassermodell, Pumpversuche – Erstellung eines Grundwassergleichenplans

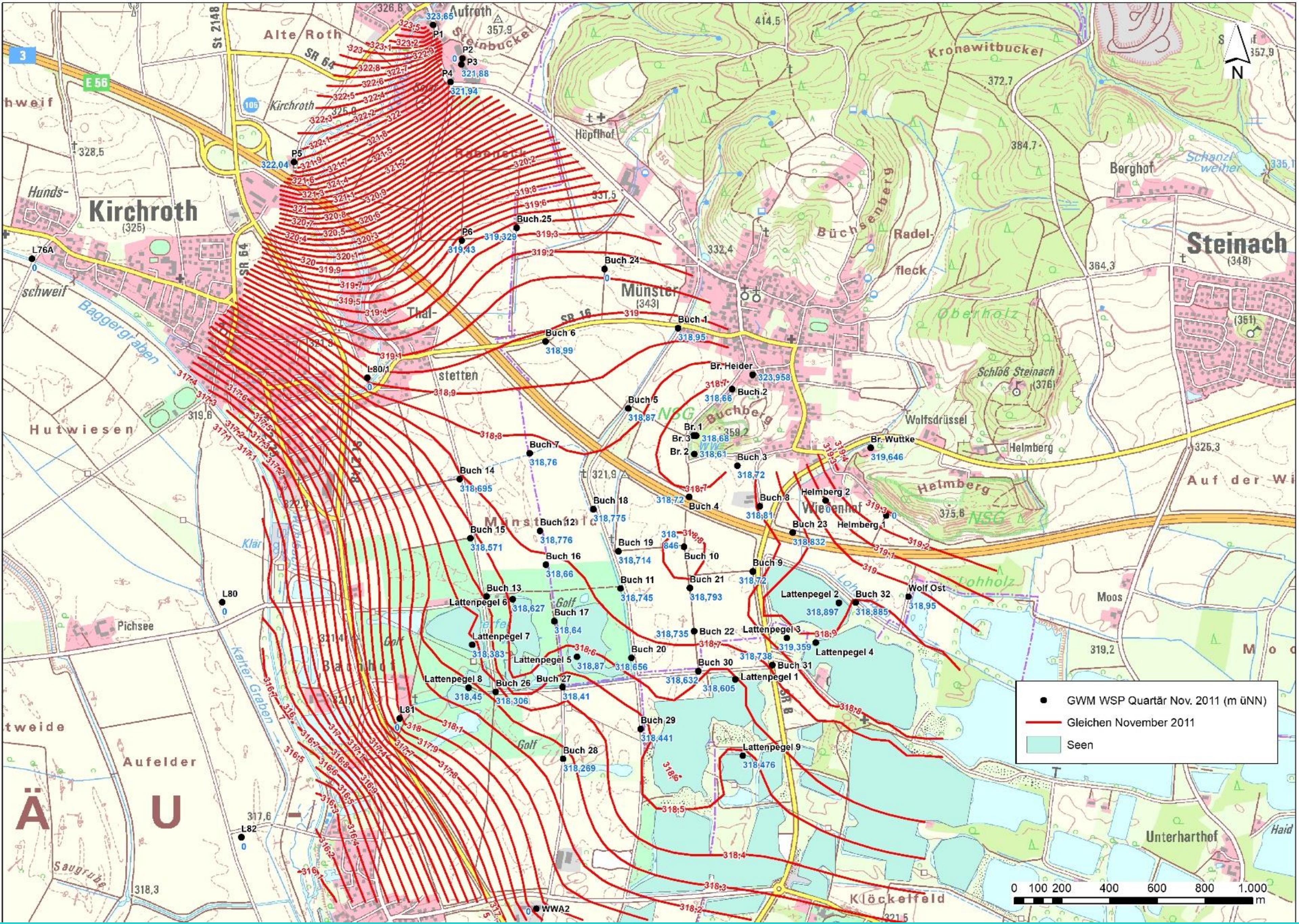
GWM WSP Quartär Nov. 2011 (m üNN)
Gleichen November 2011
Seen
Kirchroth
(325)
Steinach
(348)
Münster
(343)
Alte Roth
Aufroth
Steinbuckel
Kronawitbuckel
Höpflhof
Büchsenberg
Radel-
fleck
Oberholz
Schloß Steinach
Wolfsdrüssel
Helmberg
Berghof
Schanzlweiher
Hutwiesen
Pichsee
Aufelder
Baggergraben
Kalter Graben
Thal-
stetten
Münsterfeld
Buchberg
Lohholz
Moos
Unterharthof
Klöckelfeld
Auf der Wi
N
0 100 200 400 600 800 1.000 m

Blick nach Nordosten

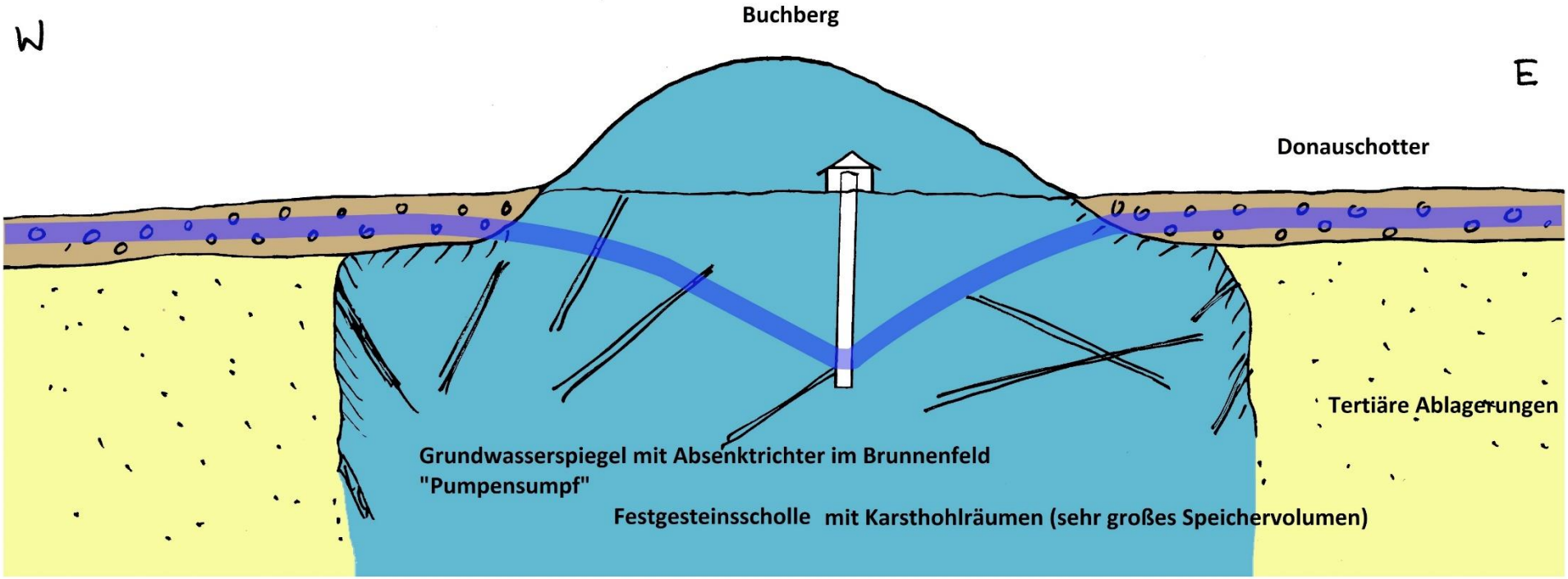

Blick nach Nordwesten

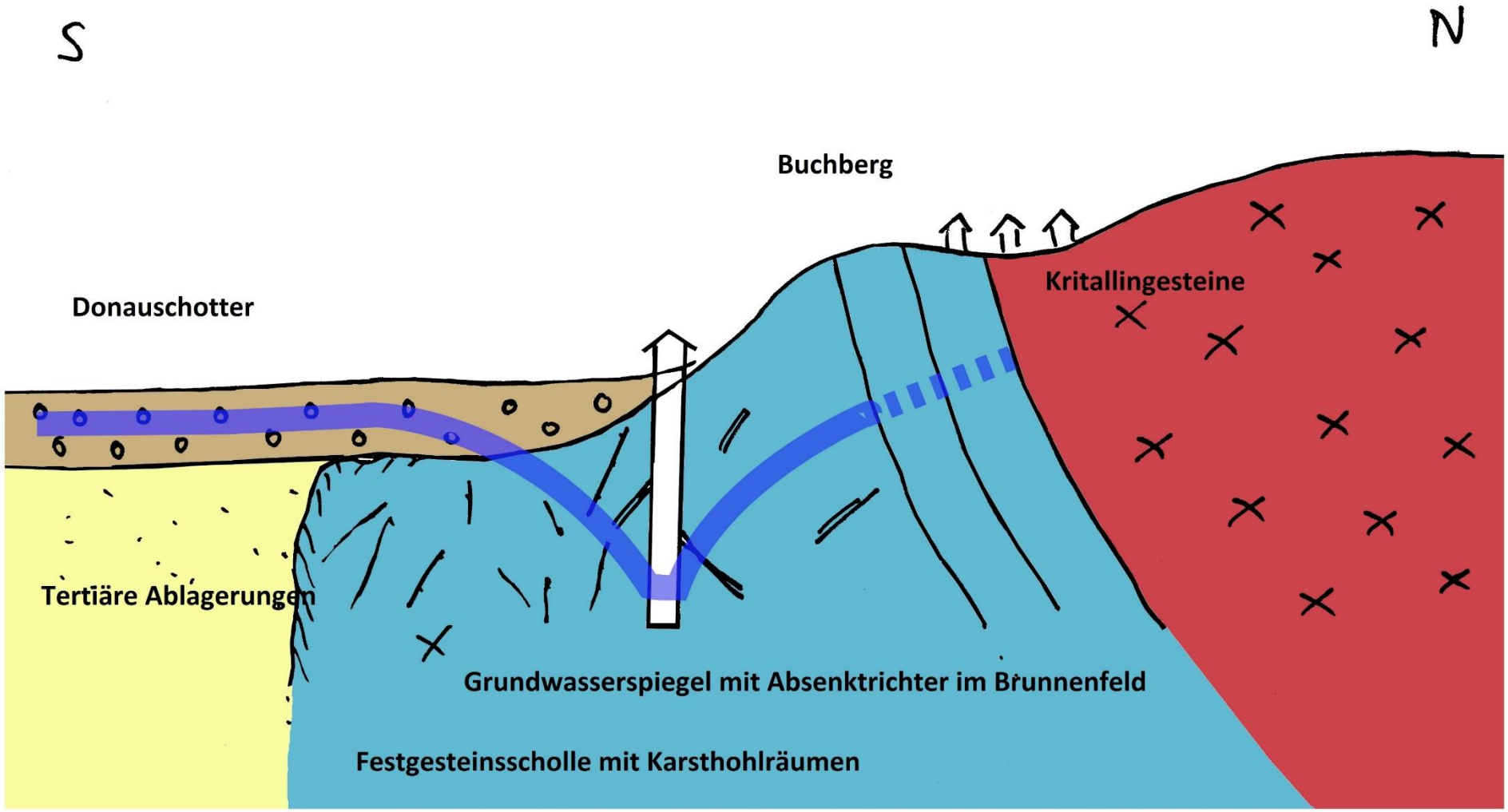

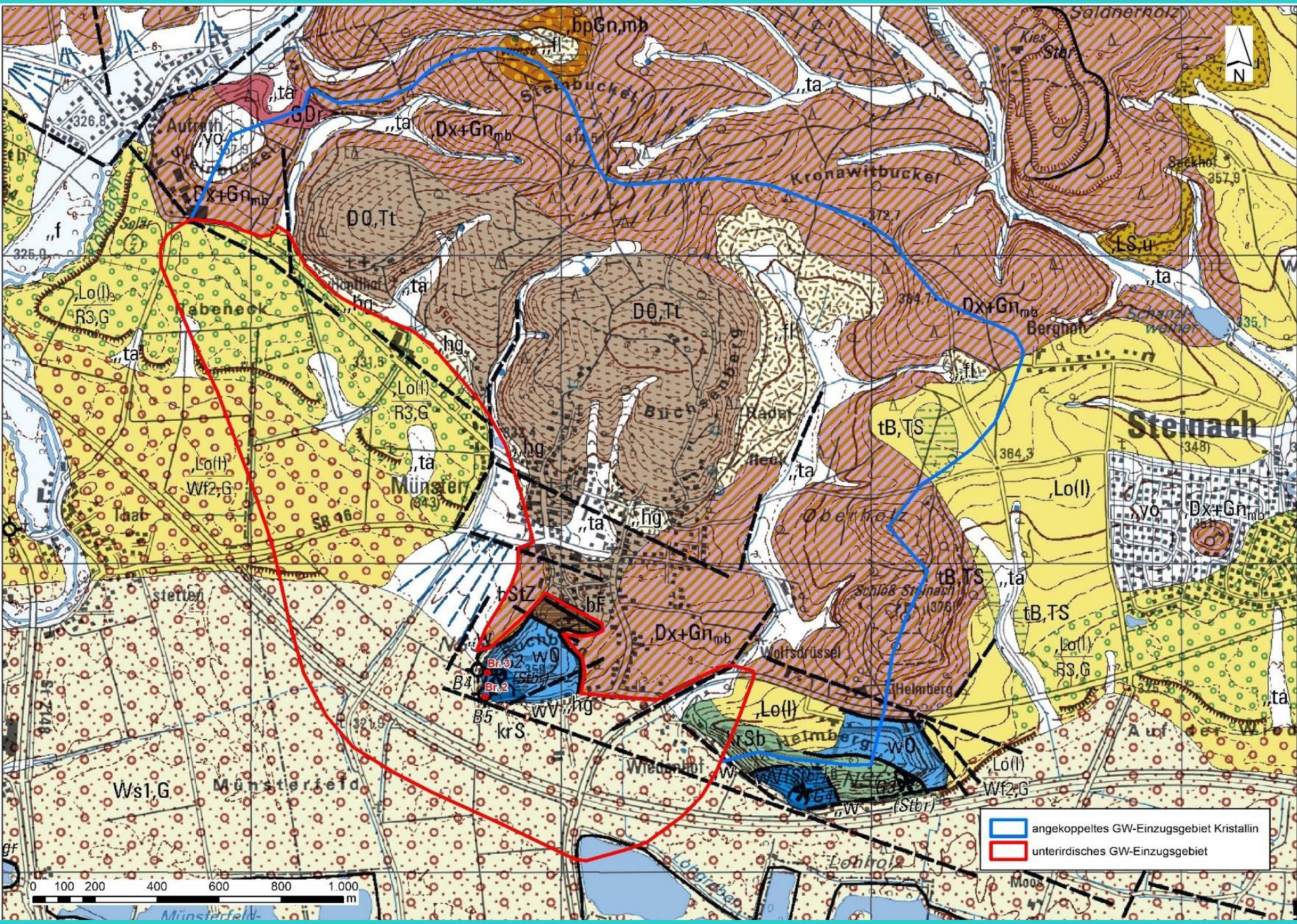

angekoppeltes GW-Einzugsgebiet Kristallin
unterirdisches GW-Einzugsgebiet
0 100 200 400 600 800 1.000 m
N
Steinach
Münster
Kronawitbucker
Steinbucker
Büchsenberg
Oberholz
Helmberg
Wolfsdrüssel
Münsterfeld
Rabeneck
Berghof
Schloß Steinach
Saldnerholz
Kies
Lohholz
Wiedenhof
Hönthlhof
Autreth
Solar
Thal
Moos
Auf der Wied
Br. 3
Br. 2
B4
B5

ANDERS & RAUM

Schutzgebietsvorschlag
Projekt Wasserrechts- und Wasserschutzgebietsantrag Br. 2 u. 3 Münster
Vorhabensträger Wasserzweckverband Straubing-Land
Anlage 9.1: Übersichtslageplan mit Schutzgebietsvorschlag
Kartengrundlage: ©Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
Maßstab 1:15.000
Datum 10.07.2023
ANDERS & RAUM
Sachverständigenbüro für Grundwasser
Hintelsberg 2 - 84149 Velden / Vils
Vorhabensträger
(Datum) (Unterschrift)
Entwurfsverfasser
10.07.2023
(Datum) (Unterschrift)
Kirchroth
Steinach
Münster
Wiedenhof
Bachhof
Oberharthof
Berghof
Sackhof
Aufroth
Rabeneck
Hutwiesen
Münsterfeld
Auf der Wieden
Weiherfeld
Lohholz
Münsterfeld-weiher
Baggergraben
Kronawitbuckel
Steinbuckel
Büchsenberg
Radelfleck
Oberhol
Helmberg
Wolfsdrüssel
Schloß Steinach
Hohes Kreuz
Söldnerholz
Brand
Kies
Alte Roth
Bergfeld
Roith
Hunds-
Thal-
stetten
Pichsee
Aufelder
Golf
Kölsnach
Kalter Graben
Lohgraben
Schanzlgraben
Schanzlweiher
Nesselwiese
Irribach
Klär
Mühlbach
Hopfihof
Solar
W III A
W III B
W II
Br. 2
Br. 3
NSG
St 2148
St 2125
SR 64
SR 16
SR 8
E 56
0 125 250 500 750 1.000 m

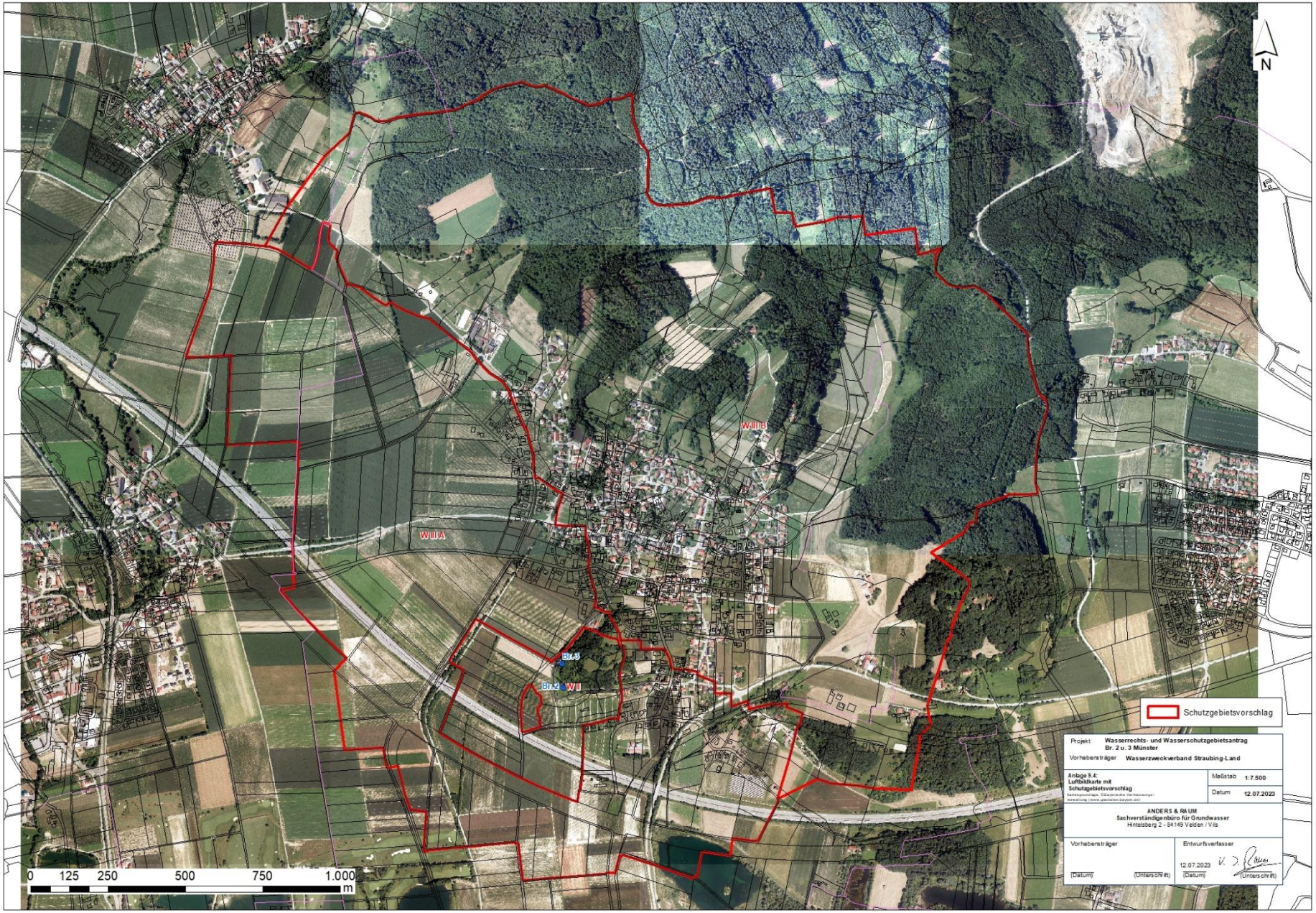
N
WIIB
WIIA
Br.3
Br.2 - WII
Schutzgebietsvorschlag
0 125 250 500 750 1.000 m
Projekt Wasserrechts- und Wasserschutzgebietsantrag Br. 2 u. 3 Münster
Vorhabensträger Wasserzweckverband Straubing-Land
Anlage 9.4: Luftbildkarte mit Schutzgebietsvorschlag
Maßstab 1:7.500
Datum 12.07.2023
ANDERS & RAUM
Sachverständigenbüro für Grundwasser
Hinteleberg 2 - 84149 Velden / Vils
Vorhabensträger
Entwurfsverfasser
12.07.2023
(Datum) (Unterschrift)
(Datum) (Unterschrift)

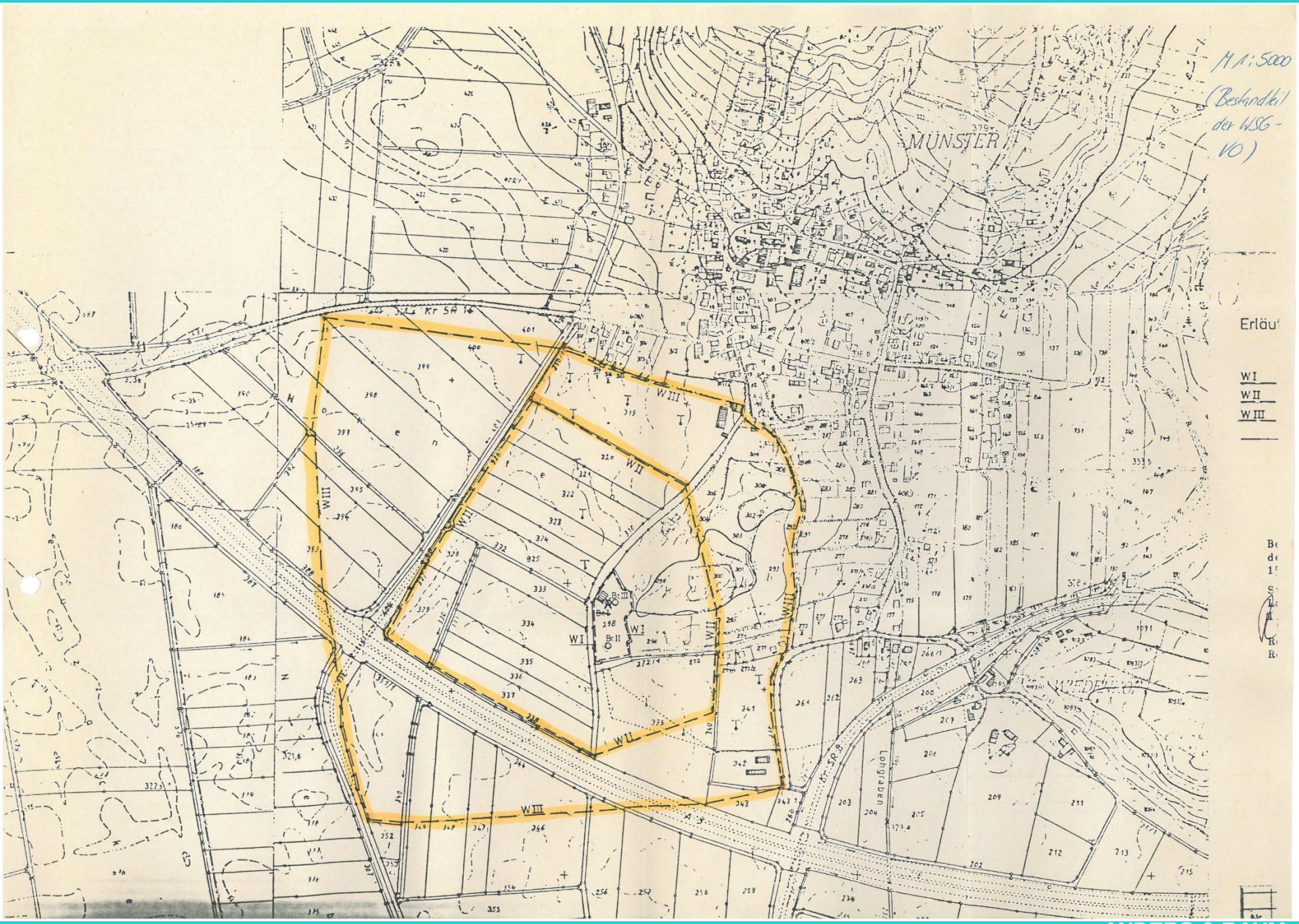
M 1:5000
(Bestandteil der WSG-VO)
MÜNSTER
Erläu
WI
WII
WIII
Lohgraben
Kr SR 16
Kr SR 8
Br I
Br II
Br III

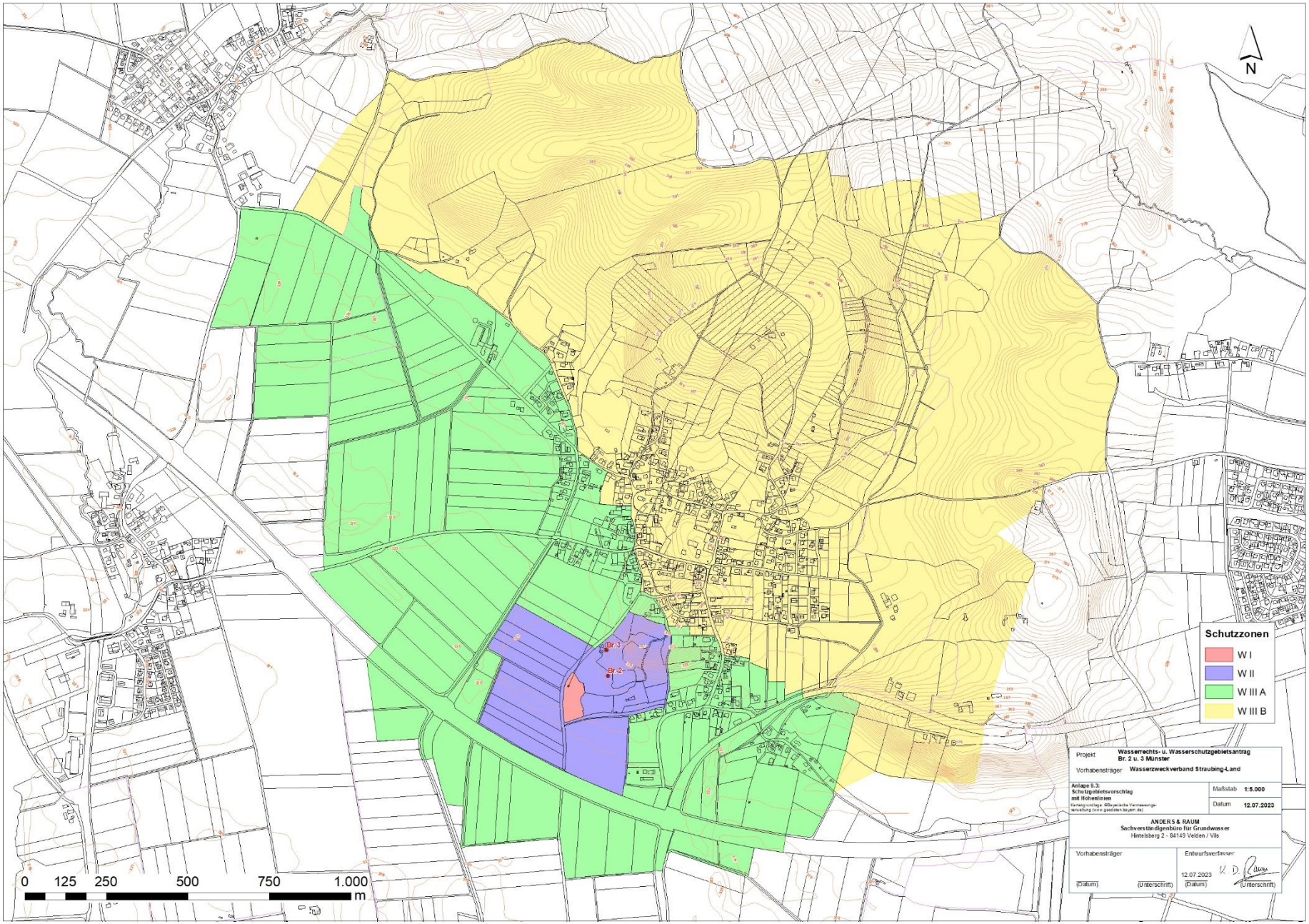
N
Br. 3
Br. 2
Schutzzonen
W I
W II
W III A
W III B
0 125 250 500 750 1.000
m
Projekt
Wasserrechts- u. Wasserschutzgebietsantrag
Br. 2 u. 3 Münster
Vorhabensträger
Wasserzweckverband Straubing-Land
Anlage 9.3:
Schutzgebietsvorschlag
mit Höhenlinien
Maßstab 1:5.000
Datum 12.07.2023
ANDERS & RAUM
Sachverständigenbüro für Grundwasser
Hinterberg 2 - 84149 Velden / Vils
Vorhabensträger
(Datum) (Unterschrift)
Entwurfsverfasser
12.07.2023
(Datum) (Unterschrift)

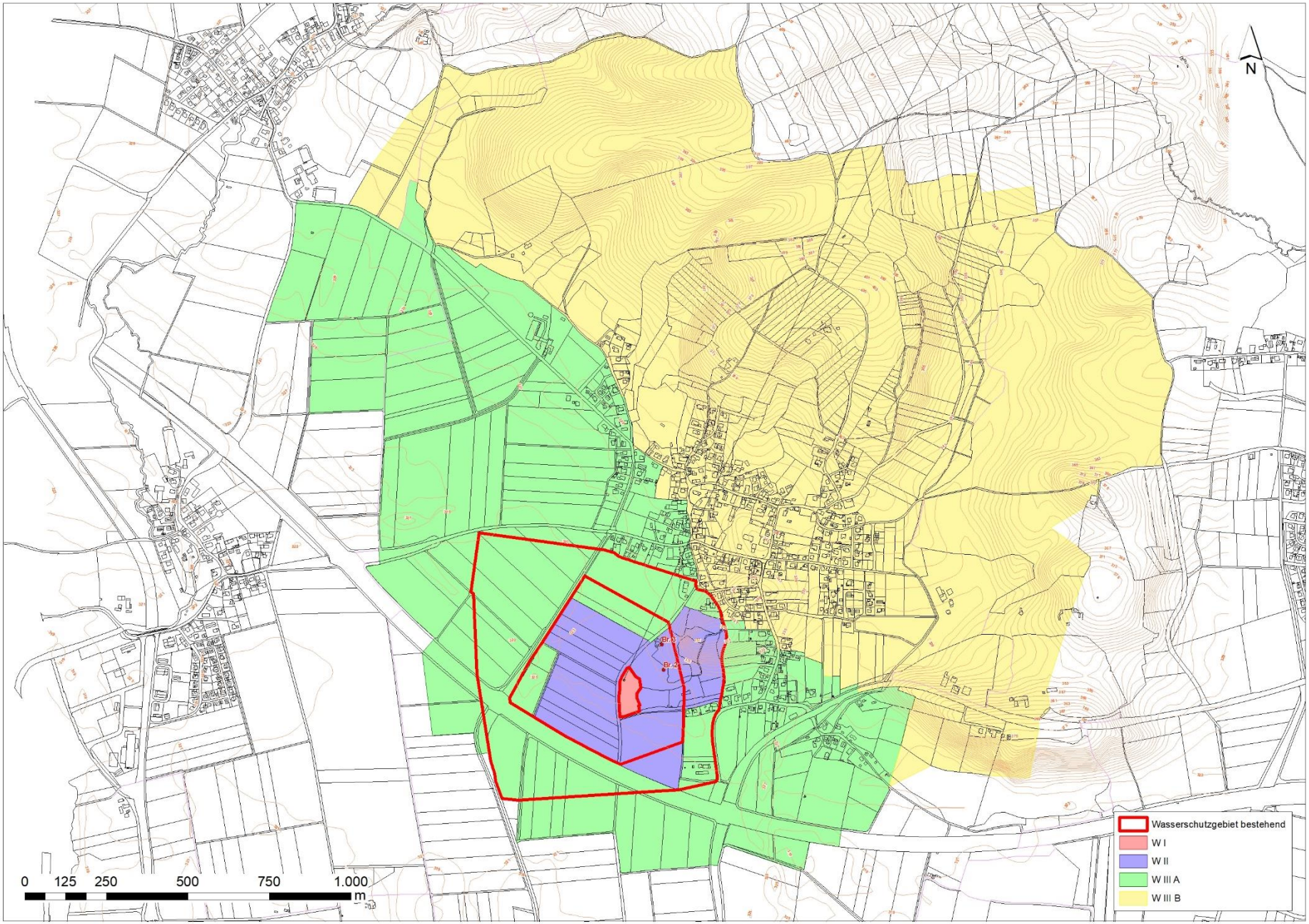
N
Br. 3
Br. 2
Wasserschutzgebiet bestehend
W I
W II
W III A
W III B
0
125
250
500
750
1.000
m

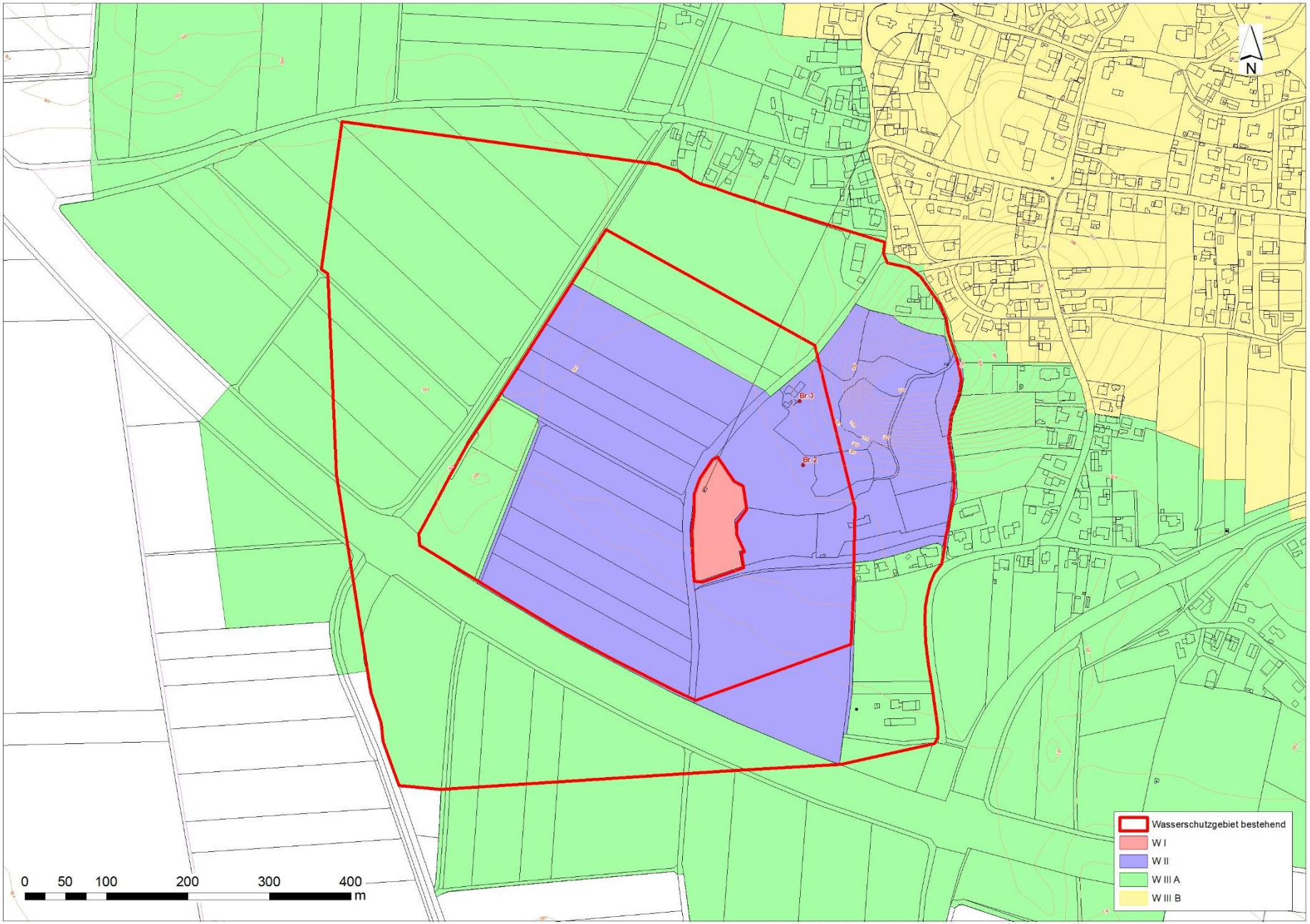
N
Br.3
Br.2
0
50
100
200
300
400
m
Wasserschutzgebiet bestehend
W I
W II
W III A
W III B

Auflagenkatalog

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.	**bei Eingriffen in den Untergrund**			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gemäß Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen		nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke		verboten

1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO	
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand[1], ohne Bodenverbesserungsmaßnahme	verboten

[1] Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährliche Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten		
2.	**beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)**			
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten		

2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) *Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3*	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 a), 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Straubing-Bogen	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Straubing-Bogen	verboten
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der VO) bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern[2]	nur zulässig für landwirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 3000 m^3 zur Verarbeitung eigenbetrieblich anfallender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtheit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachbetrieb, bei nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtigen Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV nachgewiesen werden	verboten	

2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand[1] liegt	verboten

[2] Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kollektoren nach den Maßgaben in Anlage 2 Ziff. 2 b, sofern die Eingriffstiefe 4 m nicht überschreitet und zwischen Anlage und höchstem zu erwartenden Grundwasserstand[1] eine mindestens 1 m mächtige Schicht aus bindigem Material (< 10^{-6} m/s) verbleibt und die Maßnahme mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Straubing-Bogen angezeigt wird	verboten	
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) mit technischen Schutzvorkehrungen (Auffangwanne, Bereithalten von Ölbindemittel) und sorgfältiger Überwachung des Vorgangs - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten

RS & RAUM

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen *(auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen),* - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen		verboten

2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	verboten	
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten
3.	**bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen *Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8*	nur zulässig wenn die Dichtheit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
3.2	Mischwasserentlastungs-bauwerke zu errichten oder zu erweitern *Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8*	nur zulässig wenn die Dichtheit aller Rückhalteräume und der zugehörigen Lei-tungen durch geeig-nete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird.	verboten	
3.3	Trockentoiletten	---	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlas-ses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig ge-leertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten *Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2 Ziffer 3*		verboten

3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern *Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8*	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Straubing-Bogen. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.		
4.	**bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten~~,~~ sonstigen Handlungen im Freien**			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für ○ Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden ○ sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 ○ sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen		nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers

AUM

4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind *(auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)*	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen		verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		

4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	nur zulässig mit fachrechtlicher Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG i. d. jeweils gültigen Fassung	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen		nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen		verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
5.	**bei baulichen Anlagen**			
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand[1] liegt	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand[1] liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten	

5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern[3]	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5 a	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen)[4] zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5 a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Straubing-Bogen		verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesi-ckersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen)[4] zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5 b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.		Anzeigepflicht wie Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten		
6.	**bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen**			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	wie Nr. 6.2		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer betriebsgrößenunabhängigen Aufzeichnung von Düngebedarfsermittlung und Bilanzierung der Nährstoffströme gemäß Düngerecht.		

6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk *(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)*	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.		
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Kleegras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkirrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	---		verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen		verboten

6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Straubing-Bogen		verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Straubing-Bogen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“		nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Straubing-Bogen
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Straubing-Bogen (siehe Anlage 2 Ziff. 8)		
6.15	Rodung	verboten		
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge		verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	---	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

   Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

   a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:

      1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
      2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
      3. **oberirdische Anlagen** für **feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

      Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

      Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

ANDERS & RAUM

b) für in Zone III B nach Nr. 2.6 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41 Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III A und III B im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	**Prüfungsintervalle/Prüfungsart**	
	Weitere Schutzzone III A/B	Engere Schutzzone II
1. Öffentliche Abwasseranlagen		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl. / industrielle Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		

*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes" Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

ANDERS & RAUM

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7 Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

ANDERS & RAUM

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5).

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

- Weitere Schutzzone IIIA / IIIB: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

ANDERS & RAUM

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Straubing-Bogen unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

ANDERS & RAUM

ANDERS & RAUM

R 7099 B

AMTSBLATT

Landkreis Straubing-Bogen · Heimat des Bayerischen Rautenwappens

Besuchszeit beim Landratsamt Straubing-Bogen: Montag m. Freitag v. 8.00 - 11.45

Nr. 42 **31. Oktober 1991** **20. Jahrgang**

Inhalt: Nachruf – Verordnung des Landratsamtes – Verordnung des Landratsamtes – Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1991 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe – Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1991 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe – Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1991 des Schulverbandes Sankt Englmar-Perasdorf – Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1991 des Schulverbandes Steinach – Erlaß einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Haselbach – Aufstellung der Bauanträge – Kraftloserklärung – Kraftloserklärung

ANDERS & RAUM

43-642/13-12

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Steinach (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung der Buchberg-Gruppe vom 15.10.1991

Das Landratsamt Straubing-Bogen erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Februar 1988 (GVBl. S. 33) FN BayRS 753-1-I) folgende

Verordnung

§ 1
Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband der Buchberggruppe wird in der Gemeinde Steinach, Gemeindeteil Münster, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§3 bis 6 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich = Zone I
einer engeren Schutzzone = Zone II
einer weiteren Schutzzone = Zone III.

2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl. St. Nr. 298 (Brunnen II und Brunnen III), der Gemarkung Münster.
Er hat ein Ausmaß von rd. 55 m x 130 m = 7000 qm.

3) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Fl. St. Nr. 272, 272/1, 296, 299, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336 und 337 der Gemarkung Münster ganz und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 295, 300, 304, 305, 310 und 339 der Gemarkung Münster. Die Größe der engeren Schutzzone (Zone II) beträgt rd. 18,5 ha.

4) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 271, 271/1, 271/2, 292, 293, 294, 301, 302, 303, 306, 307, 308, 309, 326, 327, 338, 340, 341, 342 und 351 der Gemarkung Münster ganz und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 218, 256, 295, 300, 304, 305, 310, 318/1, 319, 339, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 366, 367, 387, 388, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 403 und 404 der Gemarkung Münster. Die Größe der weiteren Schutzzone (Zone III) beträgt rd. 32 ha.

5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem Lageplan M 1 : 5000, gefertigt vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft am 11.05.1989, eingetragen.
Der Lageplan ist im Landratsamt Straubing-Bogen und in der Gemeindekanzlei Steinach niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 **Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II	III
1.	**Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau**			
1.1	Organische und mineralische Düngung ohne Nrn. 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.2	Ausbringen von Gülle, Jauche und Gärsaft mit Faß	verboten	verboten auf abgeerntete Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3	Ausbringen von Gülle, Jauche und Gärsaft mit Leitungen	verboten		Nr. 1.2 gilt entsprechend
1.4	Überdüngung	verboten		
1.5	Aufbringen von Abwasser und Klärschlamm	verboten		
1.6	Lagerung von organischen Dungstoffen und von Mineraldünger außerhalb dichter geschlossener Anlagen; Betreiben von Feldsilage	verboten		
1.7	Massentierhaltung	verboten		
1.8	Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote in der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel" vom 27. Juli 88 (BGBl I S. 1196) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten	

ANDERS & RAUM

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II	III
1.9	Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern, ausgenommen Reparaturen	verboten		-
1.10	Gartenbaubetriebe und Sonderkulturen zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
1.11	Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	
2.	**Sonstige Bodennutzungen** Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche: Ausgenommen sind die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie in der weiteren Schutzzone IIIA Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers, selbst bei höchstem Grundwasserstand		verboten	
3.	**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**			
3.1	Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	~~verboten~~	verboten (s. Beschluß Nov. 91)	
3.2	wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen, ohne Nr. 5.1 des Katalogs	verboten		-
3.3	Kläranlagen und Regenentlastungen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4	Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5	Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten oder Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen dichte Bauwerke ohne Überlauf
3.6	gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
3.7	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	

ANDERS & RAUM

		im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II	III
3.8	Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9	von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird
4.	**Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung**			
4.1	Bergbau		verboten	
4.2	Durchführung von Bohrungen		verboten	
4.3	Straßen, Wege, und Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	verboten für Fernstraßen, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird
4.4	zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden		verboten	
4.5	Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern; Abstellen von Wohnwagen	verboten		verboten ohne zentrale Entsorgung
4.6	Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
4.7	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern, Manöver durchzuführen		verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5.	**Sonstige bauliche Nutzungen**			
5.1	Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden (auch Tankstellen) zu errichten oder zu erweitern		verboten	

ANDERS & RAUM

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II	III
5.2	Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.3	Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6.	**Betreten**	verboten, außer durch Befugte	-	-

2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahme der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4
Ausnahmen

1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen erlassen, wenn
   1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
   2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5
Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstükken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Errichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6
Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstükken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7
Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

8440 Straubing, 15.10.1991
Landratsamt Straubing-Bogen

W e i ß, Landrat

ANDERS & RAUM

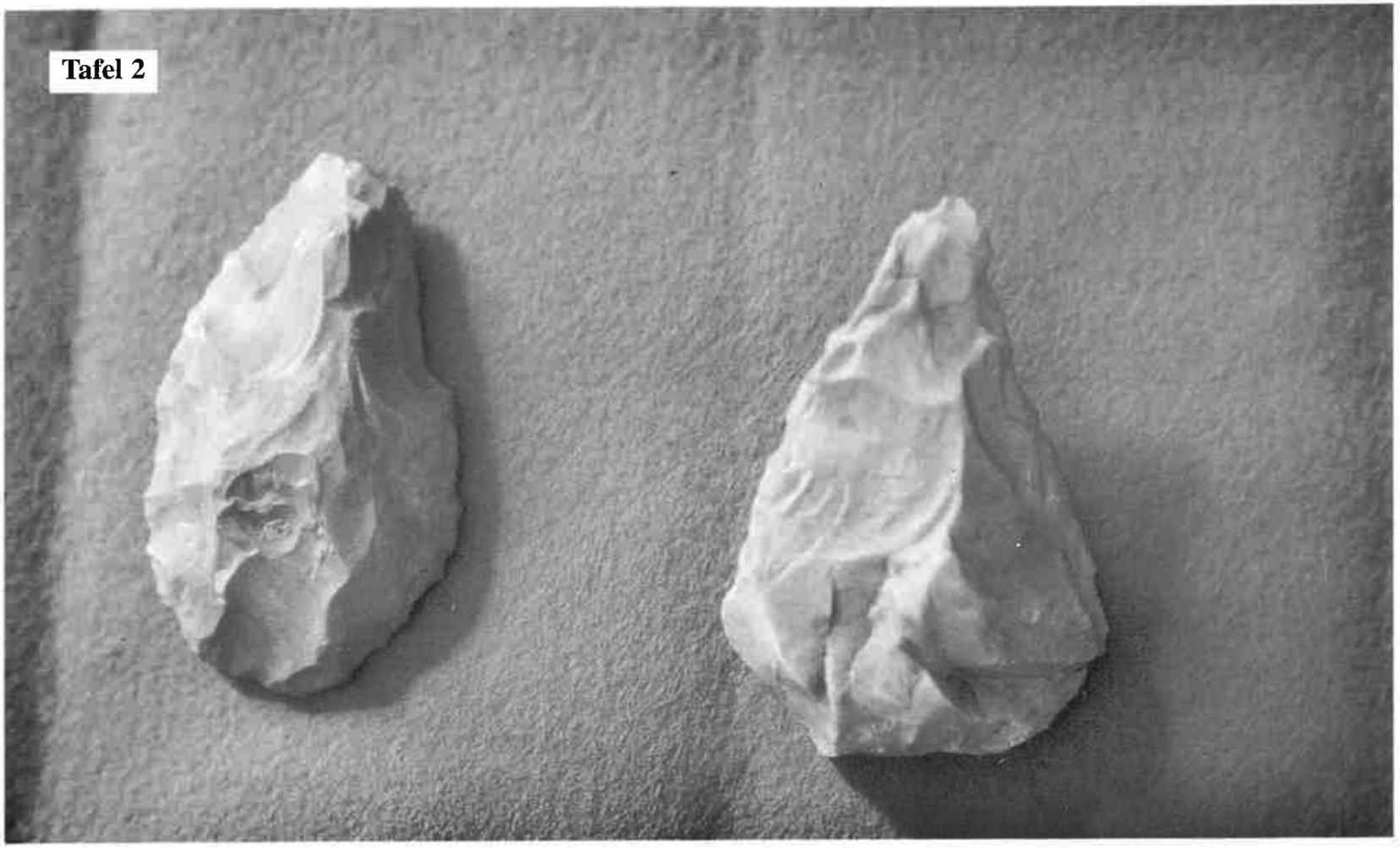

von links:
Inv.Nr. 1096 Schaber; Hornstein; grau; Lg. 6 cm; gr. Br. 3,5 cm
Inv.Nr. 1074 Spitze; Hornstein; grau; Lg. 6,2 cm; gr. Br. 4,2 cm

ANDERS & RAUM

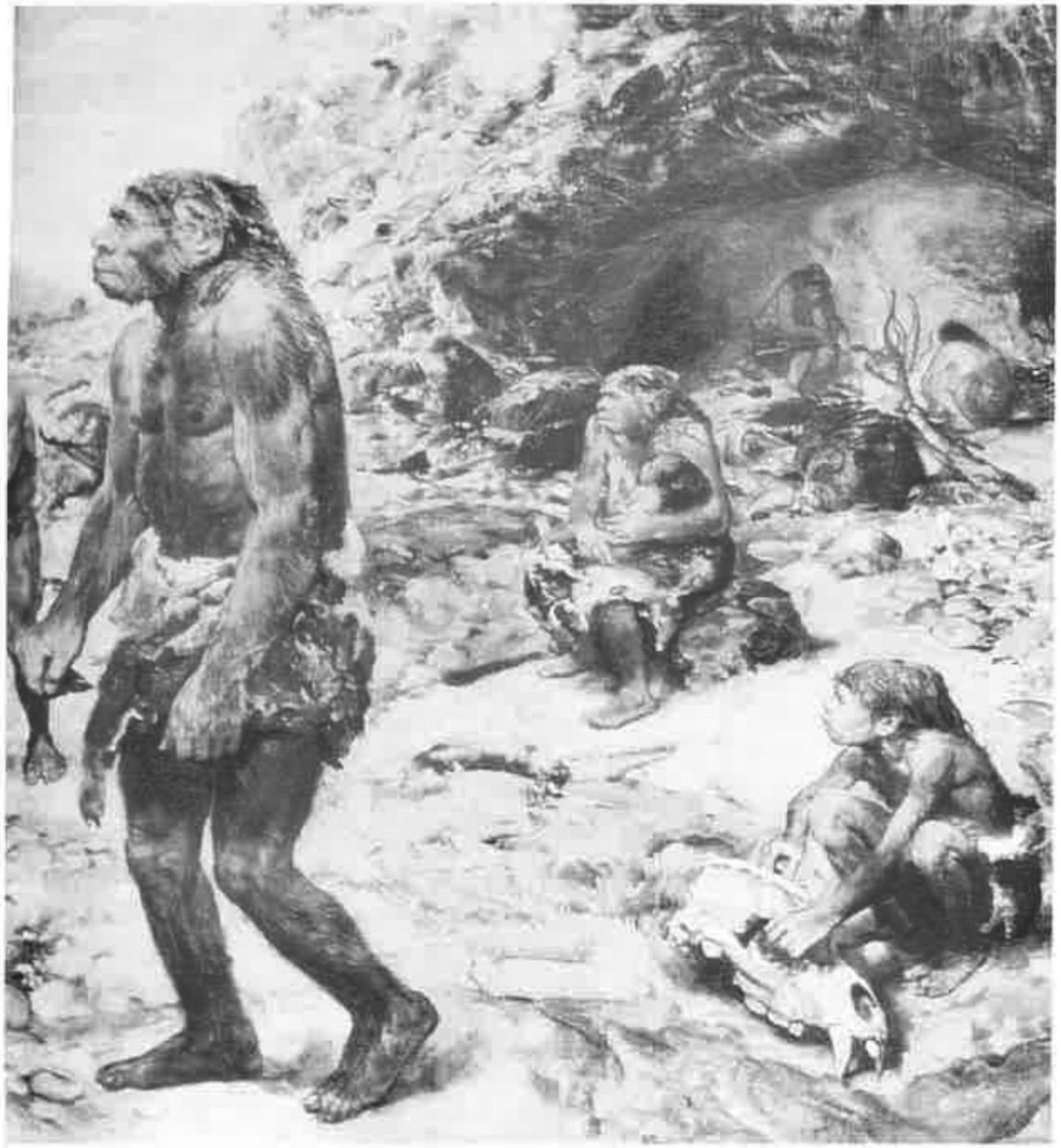

Homo sapiens neanderthalensis (Portrait nach einem Fund in La Chapelle in Frankreich, nach J. Wolf u. B. Zdenek)

So wie auf dieser Zeichnung können wir uns die Neandertaler vor ihrer Höhle am Buchberg in Münster vorstellen (nach J. Wolf u. B. Zdenek)

ANDERS & RAUM